



DIÖZESE
INNSBRUCK



SCHUTZ & SICHER
PRÄVENTION GEGEN GEWALT



... weil Kirche ein
sicherer Ort sein soll!



MEDIENINHABER UND HERAUSGEBERIN:

Diözese Innsbruck

Riedgasse 9 – 11, 6020 Innsbruck

Für den Inhalt verantwortlich: Stabsstelle Generalvikar, Stabsstelle für Prävention von Missbrauch und Gewalt,
Hannes Wechner, Andrea Reich-Riedmann, Martina Haun-Holzmann, Johannes Panhofer

Design: awdesign.at

Druck: Druckerei Aschenbrenner

5. aktualisierte und erweiterte Auflage | Innsbruck September 2023

INHALT

VORWORT	# 04
SELBSTVERSTÄNDNIS kirchlicher Kinder- und Jugendarbeit	# 06
WISSENSWERTES zu Gewalt	# 07
SEXUALISIERTE GEWALT das Wichtigste in Kürze	# 09
SPIRITUELLER MISSBRAUCH eine Annäherung	# 17
MASSNAHMEN zur Prävention von sexualisierter Gewalt	# 20
SCHUTZKONZEPTE	# 22
LEITLINIEN im Umgang mit Kindern und Jugendlichen	# 25
HANDLUNGSLEITFADEN für den Umgang mit Vermutungen und Beobachtungen	# 28
GESPRÄCHSHILFE für den Umgang mit Betroffenen	# 29
DIÖZESANE ANLAUFSTELLEN	# 30
BERATUNG UND HILFE	# 32
GESETZESRAHMEN	# 36
CODEX DES KANONISCHEN RECHTS	# 41

VORWORT

Als Katholische Kirche sind wir einem besonderen Lebensstil verpflichtet, der sich durch Wertschätzung, Respekt und umsichtigem Umgang miteinander ausdrückt. Missbrauch jedweder Art widerspricht diesem christlichen und moralischen Anspruch. Die Täter:innen verletzen die persönliche Würde und Integrität von Menschen und beeinträchtigen die Lebensentwicklung ihrer Opfer, aber auch deren Vertrauen in die Kirche und in den Glauben massiv. Gerade wenn Priester, Ordensangehörige, haupt- oder ehrenamtliche Mitarbeiter:innen der Kirche physische, sexualisierte oder spirituelle Gewalt ausüben, erschüttert dies bei den Betroffenen und ihren Angehörigen, aber darüber hinaus auch bei allen Gläubigen das Grundvertrauen in Gott und die Menschen.

Jegliche Form von Übergriff und Gewalt, welcher Art auch immer, ist für uns als christliche Glaubensgemeinschaft im Umgang mit Mitmenschen nicht tolerierbar.

Als Kirche in der Nachfolge Jesu, die dem Auftrag zu heilen verpflichtet ist, tragen wir eine besondere Verantwortung für alle, die uns anvertraut sind, insbesondere für Kinder, Jugendliche und schutzbedürftige Personen. Zu dieser Verantwortung gehört die verlässliche, kompetente und verbindliche Präventionsarbeit, die das Bewusstsein für die Qualität

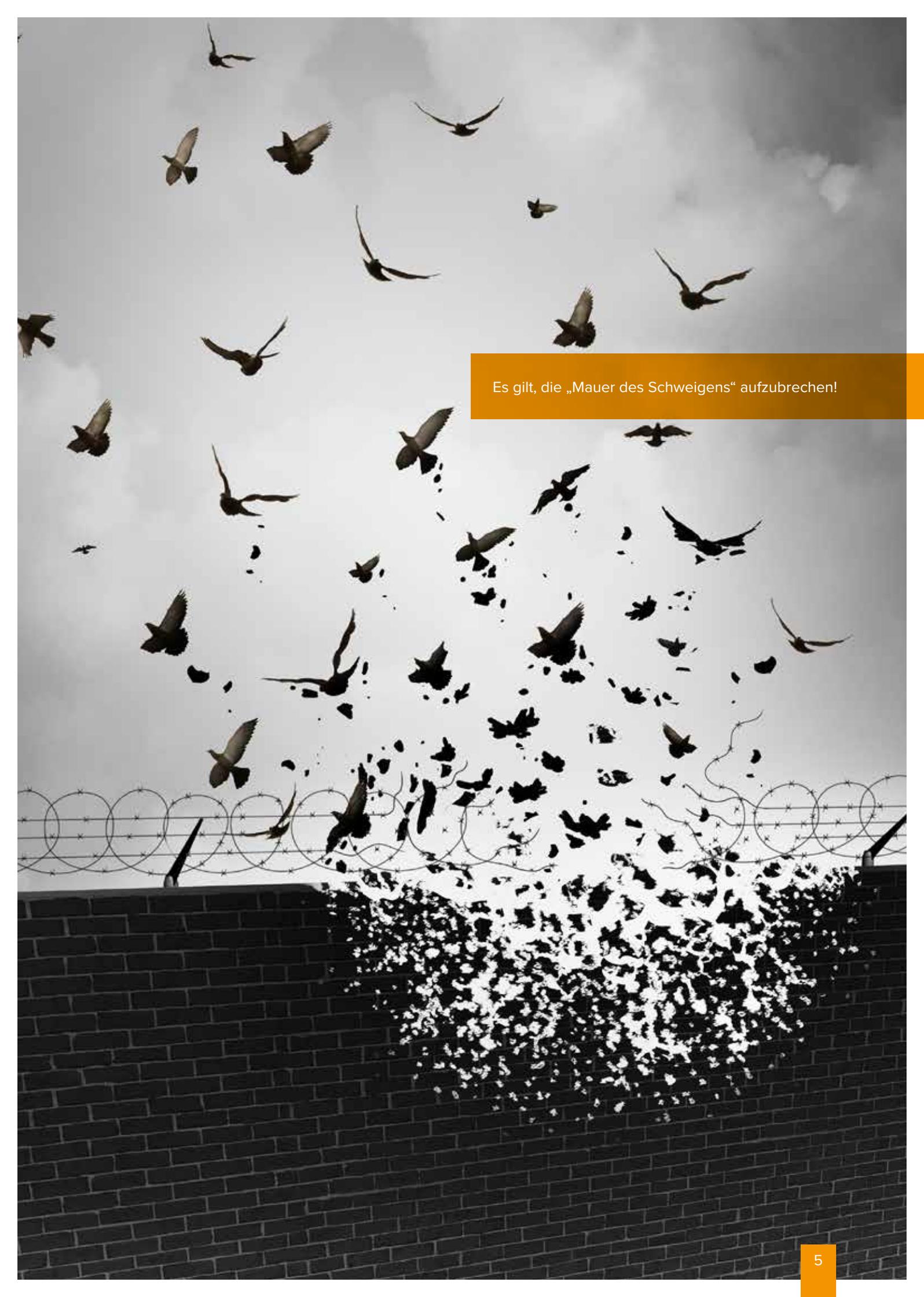
unserer Kontakte im kirchlichen Bereich zu schärfen und haupt- wie ehrenamtlich Tätige dementsprechend auszubilden hat. Ein wichtiger Beitrag dazu ist auch diese Broschüre.

Ihr Ziel ist es, für eine Haltung der Achtsamkeit, für eine Kultur des Respekts, der Wertschätzung und der Übernahme von Verantwortung auf allen kirchlichen Ebenen zu sensibilisieren. Durch professionelle Wissensvermittlung und Schulung von Priestern, Ordensleuten, haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter:innen sowie durch die Schaffung von klaren Regeln und Strukturen können Gewalt und Missbrauch klar erkannt, benannt und ihnen konsequent begegnet werden. Fehler der Vergangenheit, des Weg- statt des Hinschauens und einer falsch verstandenen Nachsicht dürfen sich nicht mehr wiederholen.

Kirche muss ein vertrauenswürdiger Ort sein, an dem grenzüberschreitendes und grenzverletzendes Verhalten sowie Übergriffe keinen Platz haben und wo Kinder, Jugendliche und Erwachsene sicher sind.

Mag. Roland Buemberger

Generalvikar Diözese Innsbruck



Es gilt, die „Mauer des Schweigens“ aufzubrechen!



Selbstverständnis

kirchlicher Kinder- und Jugendarbeit

Arbeit mit Kindern und Jugendlichen – ein persönlicher Begegnungsort

Die kirchliche Kinder- und Jugendarbeit in der Diözese Innsbruck eröffnet persönliche Begegnungsräume für Glaubenserfahrung, gemeinsame Freizeitgestaltung, die Entwicklung der Persönlichkeit und für politische Meinungsbildung.

Die Grundvoraussetzung für das Gelingen jeder persönlichen Begegnung sind Offenheit und Vertrauen. Auf Nähe, in einem gewissen Rahmen auch körperliche Nähe, kann in der Beziehungsarbeit mit Kindern und Jugendlichen nicht verzichtet werden.

Wenn Menschen Nähe suchen und Vertrauen wagen, machen sie sich verletzlich. Damit diese Verletzlichkeit nicht von Einzelnen ausgenutzt werden kann, braucht es klare Regeln.

Arbeit mit Kindern und Jugendlichen – Handeln aus dem Geist Gottes

Kinder- und Jugendpastoral bezeichnet den Dienst der Kirche für junge Menschen, mit ihnen und durch sie. Im Handeln soll der lebensbejahende Geist Gottes erkennbar sein. Entscheidend für das vom Geist Gottes motivierte Leben und Tun sind:

- die Achtung vor allem Lebendigen
- die Förderung der Freiheit
- ein Leben in Beziehung

- der Aufbruch aus falscher Sicherheit
- die Aufmerksamkeit für Unterdrückung
- sowie ein Leben in Hoffnung und Fülle

Alle an der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit beteiligten Menschen – ganz gleich ob als Ehrenamtliche oder Hauptberufliche – sind beauftragt, diesen Geist in ihrem Handeln erlebbar werden zu lassen.

Arbeit mit Kindern und Jugendlichen – den Menschen ganzheitlich sehen

Sexualität ist Bestandteil des Menschen in jeder Lebensphase und sie ist ein Ausdruck der Ebenbildlichkeit Gottes als Mädchen oder Junge, als Frau oder Mann.

Damit Kinder und Jugendliche in ihrer jeweiligen Unterschiedlichkeit und Intimität geschützt und gestärkt werden, braucht es in der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit einen respektvollen Umgang mit Nähe und Distanz.

Eine gelungene ganzheitliche Pädagogik bestärkt die eigene Wahrnehmung von Lust und Unlust sowie von Nähe- und Distanzbedürfnis. Sie unterstützt Kinder und Jugendliche darin, mit Verunsicherung und Konfliktsituationen angemessen umzugehen und eine selbstbestimmte Körperlichkeit und Sexualität zu entfalten.

In pastoralen Beziehungen zu Kindern und Jugendlichen soll der menschengemäße und lebensbejahende Geist Gottes erkennbar sein.



Wissenswertes zu Gewalt

Was ist Gewalt?

Im Alltag von kirchlichen Einrichtungen kommt es immer wieder zu Verhaltensweisen von Priestern, Ordensleuten, Diakonen, haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden, die die persönlichen Grenzen der ihnen anvertrauten Menschen überschreiten. Körperliche, psychische, spirituelle und sexualisierte Grenzverletzungen sind grundsätzlich eine Form von Gewalt.

Im Sinne eines fachlich angemessenen Umgangs mit grenzverletzendem Verhalten wird eine Differenzierung und Begriffsbestimmung der Gewaltformen vorgenommen.

Obwohl die Rahmenordnung der Katholischen Kirche Österreichs „Die Wahrheit wird euch frei machen“ für Handlungen von sexuellem Missbrauch und/oder Gewaltanwendung gegenüber Minderjährigen und schutzbedürftigen Erwachsenen gilt, liegen die Schwerpunkte dieser Broschüre auf der sexualisierten Gewalt an Kindern und Jugendlichen.

Als Gewalt empfinden Menschen angstmachende und als bedrohlich erlebte Äußerungen und Handlungen einer anderen Person. Es existieren die verschiedensten Formen von Gewalt. Wobei viele Bereiche sehr oft verschränkt miteinander erlebt werden:

- Körperliche Gewalt
- Psychische Gewalt
- Sexualisierte Gewalt
- Spirituelle Gewalt
- Strukturelle Gewalt
- Kulturelle Gewalt
- Gewalt in digitalen Medien/Mediengewalt
- Gewalt gegen Sachen
- Gewalt gegen sich selbst
- Staatliche Gewalt
- usw.

Definition und Formen von Gewalt im Überblick

Die umfassendste Definition von Gewalt stammt vom schwedischen Friedensforscher Galtung. Sie lautet:

„Ich begreife Gewalt als vermeidbare Beeinträchtigung grundlegender menschlicher Bedürfnisse oder, allgemeiner ausgedrückt, des Lebens, die den realen Grad der Bedürfnisbefriedigung unter das herabsetzt, was potentiell möglich ist. Die Androhung von Gewalt ist ebenfalls Gewalt“

(Galtung Johan, Kulturelle Gewalt in: Der Bürger im Staat 43/2, 1993, S. 106).

Dieses Gewaltverständnis geht weit über direkte Gewalt hinaus, die eine oder mehrere Personen anderen Personen zufügen. Demzufolge ist alles, was Menschen daran hindert, ihre Fähigkeiten und Talente voll zu entfalten, eine Form von Gewalt.

Hierunter fallen nicht nur alle Formen der Diskriminierung, sondern auch die ungleiche Verteilung von Einkommen, Bildungschancen und Lebenserwartungen, sowie das Wohlstandsgefälle zwischen Industriestaaten und Entwicklungsländern.

In dieser umfassenden Definition kann Gewalt häufig nicht mehr konkreten, personalen Akteuren zugeordnet werden, sondern sie basiert auf Strukturen wie Werten, Normen oder Institutionen. Diese Begriffsbestimmung verzichtet auch auf die Voraussetzung, dass, um von Gewalt sprechen zu können, eine Person oder Gruppe subjektiv Gewalt empfinden muss. Strukturelle Gewalt wird von den Betroffenen oft nicht wahrgenommen, da die eingeschränkten Lebensnormen bereits verinnerlicht worden sind.

Die Definition zeigt auch auf, dass nicht nur Handlungen, sondern auch bestimmte Handlungsunterlassungen als Gewalt zu bezeichnen sind (vgl. Aull, 2009)

Unter **körperliche bzw. physische Gewalt** fallen alle Formen der Körperverletzung und der körperlichen Misshandlung:

gegen den Willen festhalten, stoßen, Fußtritte, (mit Zigaretten) verbrennen, Attacken mit Gegenständen, mit Gegenständen nach Personen werfen, schlagen, kratzen, beißen, an den Haaren ziehen, sexuelle Übergriffe, bis hin zum Mordversuch oder Mord.

Psychische bzw. seelische Gewalt liegt dann vor, wenn die Entwicklung von Menschen, v.a. von Kindern und Jugendlichen, nachhaltig beeinträchtigt wird. Folgende Formen von psychischer Gewalt können in aktiver und passiver Form erfolgen:

alle Formen von Beschimpfungen, Abwertungen, Erniedrigung, Diffamierung, Drohungen, Nötigungen und Angstmachen, verweigerte Zuwendung, Ablehnung und Liebesentzug, Isolierung, Erzeugen von Schuldgefühlen, Belästigung, Stalking, Mobbing, auch in Neuen Medien, ...

Strukturelle Gewalt wird nicht direkt von einzelnen Täter:innen ausgeübt, sondern ist die Folge von gesellschaftlichen und systemischen Bedingungen. Sie äußert sich in ungleichen Machtverhältnissen, die zu ungleichen Lebenschancen führen und ist erkennbar in gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Bedingungen, in Rollenzuschreibungen und Mustern. Beispiele für strukturelle Gewalt sind:

fehlende Beteiligungsmöglichkeiten, Geschlechterdiskriminierung, Benachteiligung bestimmter Menschengruppen, Klerikalismus, spiritueller Missbrauch, ...

Gewalt in digitalen Medien bzw. Mediengewalt bezieht sich sowohl auf den passiven Konsum von medial dargestellter Gewalt (z. B. Ansehen eines gewalthaltigen Videos) als auch auf die aktive Ausübung von Gewalt mit Hilfe von Medien (z. B. Veröffentlichen eines bloßstellenden Fotos). Bei beiden Formen ist die sexuelle Gewalt eine Ausprägung unter mehreren. Eine Folge der weiten Verbreitung digitaler Medien ist der leichtere Zugang zu gewalthaltigen Inhalten für Kinder und Jugendliche. Reale und mediale Gewalt sind dabei zunehmend miteinander verknüpft. Mediengewalt kann bei „witzigen“ Szenen in Zeichentrickserien beginnen und bei Hinrichtungen oder anderen Grausamkeiten, bei denen unklar ist, ob sie echt sind oder inszeniert, enden.

Informationen sowie Hilfestellungen zum Thema Mediengewalt unter:
www.saferinternet.at



Körperliche Misshandlung von Kindern und Jugendlichen wird heute nicht in gleicher Weise tabuisiert wie das Thema sexuelle Gewalt!

Sexualisierte Gewalt

das Wichtigste in Kürze

Kindliche und jugendliche Sexualität

Jeder Mensch ist ein sexuelles Wesen von Geburt an. Sexualität ist eine Lebensenergie, ein menschliches Bedürfnis, ein Kernbereich der Persönlichkeit, der den Menschen von der Geburt bis zum Tod begleitet. In verschiedenen Alters- und Entwicklungsstufen verändert sich die Sexualität eines Menschen und bekommt auch je nach Lebenssituation eine unterschiedliche Bedeutung. Ebenso gibt es eine Vielzahl von verschiedenen Formen von Sexualität, wie sie gelebt wird oder auch nicht.

Ausdrucksformen der kindlichen Sexualität

Kindliche Sexualität ist nicht mit der Sexualität von Erwachsenen gleichzusetzen! Sie ist geprägt von einem ganzheitlichen Erleben, in dem es keine Trennung zwischen Sinnlichkeit, Zärtlichkeit und Sexualität gibt. Ausdrucksformen der kindlichen Sexualität finden sich in sinnlichen und lustvollen Äußerungen, wie Geborgenheit, Zärtlichkeit, Nähe, Wärme und Lust

am eigenen sowie am Körper der Spielpartner:innen. Kinder leben ihre Sexualität egozentrisch, auf sich bezogen. Selbsterkundungen und Selbststimulation ziehen sich meist durch die ganze Kindheit.

Kinder erleben ihre Sexualität mit vielen Bezugspersonen im Schmusen und Kuseln. Sie erkunden, matschen, gatschen, kitzeln, lachen gerne, haben Freude am Entdecken des eigenen Körpers, der Körperöffnungen und Ausscheidungen. Kinder leben Sexualität selbstverständlich, spontan, neugierig und unbefangen, wenn sie dies dürfen. Diese Neugier bezieht sich aber niemals auf sexuelle Handlungen bzw. sexuelle Befriedigung im erwachsenen Sinn.

Interesse an sexuellen Vorgängen, das Verwenden sexueller Ausdrücke oder Witze kennzeichnen Kinder erst ab dem Volksschulalter.

Kennzeichen einer jugendlichen Sexualität

Jugendliche erleben in der Pubertät ab etwa dem 12. Lebensjahr einen neuerlichen Interessensschub für Sexuelles. Verliebt-Sein, erste Beziehungen, erste Berührungen, der sich verändernde Körper und hormonelle Prozesse beschäftigen und verunsichern viele Jugendliche.

Kokettieren, mit sexuellen Reizen experimentieren und die Wirkung auf andere beobachten – jugendliche Mädchen und Jungen tasten sich an die geschlechtliche/genitale Sexualität heran. Das erste Verliebt-Sein ist vielfach ein wertvoller Kontrast zur entemotionalisierten Porno-Liebes-Vorstellung. Begleitet wird dieses von „großen Gefühlen“ und Schwärmereien für Vorbilder und Bezugspersonen, für den „lässigen“ Pfarrer, den verständnisvollen Pastoralassistenten oder die coole Jugendleiterin.

Viele erleben ihre ersten sexuellen Erfahrungen mit sich selbst. Sie erkunden und entdecken ihren erwachsen werdenden Körper und ihr sexuelles Begehren. Wer sich selbst kennt und weiß, was sich angenehm anfühlt, kann besser die Grenzen dann ziehen, wenn es unangenehm ist – sowohl bei gewollten sexuellen Aktivitäten als auch bei einem sexuellen Übergriff.

Im Jugendalter nehmen auch die sexuellen Übergriffe unter Gleichaltrigen zu. Verbale Abwertungen, sexualisierte Schimpfwörter oder Anspielungen gehören zum Alltag der meisten Jugendlichen. Gleichzeitig wissen viele sehr wenig über Sexualität, die Unterschiede zwischen Nähe und Grenzen werden meist nur unzureichend bzw. gar nicht erkannt.

Die fiktive, verzerrte Darstellung von Sexualität in Pornos lässt bei Jugendlichen sehr oft ein gleichermaßen einseitiges, verzerrtes, diskriminierendes, oft frauenabwertendes Bild von Sexualität entstehen.

Sexualisierte Gewalt – eine differenzierte Annäherung

Sexualisierte Gewalt bei Kindern und Jugendlichen ist prinzipiell durch ein Machtungleichgewicht zwischen Täter:innen und Opfer sowie deren völlig unterschiedlich strukturierter Sexualität charakterisiert.

Andere Bezeichnungen für „sexualisierte Gewalt“ sind „sexueller Missbrauch“ oder „sexuelle Gewalt“. Der Begriff „sexueller Missbrauch“ ist zwar eine gängige gesellschaftliche Diktion. Allerdings birgt der Begriff eine gewisse sprachliche Problematik in sich, weil es im Gegensatz zu „sexuellem Missbrauch“ keinen „sexuellen Gebrauch“ geben kann. „Sexuelle Gewalt“ könnte dazu verleiten, die psychisch-emotionale Komponente und deren Folgen auszublenden.

In Abstimmung mit den derzeitigen Fachmeinungen wird der Begriff „sexualisierte Gewalt“ als übergeordneter Begriff verwendet.

Sexualisierte Gewalt kennt viele Formen und Abstufungen und beinhaltet nicht nur Körperkontakte. Sie lässt sich in sogenannte „Hands-On“- und „Hands-Off“-Taten unterteilen. Bei den „Hands-On“-Taten kommt es zum Körperkontakt zwischen Opfer und Täter:innen. Unter „Hands-Off“-Handlungen fällt das Vorzeigen pornografischer Materialien bzw. das Herstellen pornografischer Fotos und Filmaufnahmen von Kindern, Exhibitionismus, Voyeurismus sowie alle weiteren sexuell-intendierten Handlungen ohne körperliche Berührung zwischen Kind und Täter:innen.

So beginnt sexualisierte Gewalt schon beim Erzählen anzüglicher Witze, die dem Gegenüber peinlich oder unangenehm sind, bei unangemessenen, sexistischen Bemerkungen, von der Person nicht gewollten Berührungen und reicht zum Beispiel bis zum Zeigen von pornografischen Schriften und Filmen oder Fotografieren beim Duschen.

Die Beziehung zwischen Kindern bzw. Jugendlichen und Erwachsenen ist gekennzeichnet durch Macht- und Ressourcenunterschiede. Diese Ungleichheit wird bei sexualisierter Gewalt von Erwachsenen zur Befriedigung ihrer persönlichen Bedürfnisse ausgenutzt. Mit körperlicher Überlegenheit oder bei emotionaler Abhängigkeit kann unter Druck gesetzt und Vertrauen missbraucht werden. Oft stehen dabei nicht sexuelle Bedürfnisse im Vordergrund, sondern Machtbedürfnisse mit dem Ziel, sich selber durch die Erniedrigung anderer besser zu fühlen.

Bestehende Machtunterschiede müssen klar benannt werden, da sich sonst die Verantwortlichkeiten verschieben und verschleiern. Im kirchlichen Kontext besteht die besondere Gefahr der Spiritualisierung von Macht, sowie die Festigung von Abhängigkeiten durch den Missbrauch religiöser Bilder: der „allmächtige Vater“, der „gehorsame Gottessohn“, die „demütige Gottesmutter“. Dabei wird höchst manipulativ vorgegangen und dadurch der Weg zur befreienden Botschaft des Glaubens verstellt.

Formen sexualisierter Gewalt

Sexualisierte Gewalt kann in vielen Abstufungen vorkommen. Deshalb wird zum besseren Verständnis zwischen angeführten Begriffen unterschieden:

- Grenzverletzung
- Übergriff
- Straftat



**Jede sexuelle Beziehung
eines Erwachsenen zu
einem Kind ist Gewalt.
Eine legitime sexuelle
Beziehung zu einem Kind
gibt es nicht!**

Sexuelle Grenzverletzung

Als Maßstab für sexuelle Grenzverletzungen dienen nicht nur objektive Faktoren, sondern auch das subjektive Erleben der Betroffenen. „Das war doch nur Spaß“ ist kein Freibrief für gedankenloses Verhalten. Wo sich andere bloßgestellt fühlen, hört der Spaß auf und eine Entschuldigung ist angebracht.

Grenzverletzungen im Sinne der Prävention sind Handlungen, die unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit liegen. Sie beschreiben im Umgang mit Kindern und Jugendlichen ein einmaliges unangemessenes Verhalten, das sowohl geplant als auch unbeabsichtigt geschehen kann.

Im pädagogischen Miteinander einer Gruppe, z. B. auf Kinder- oder Jugendlagern lassen sich Grenzüberschreitungen nicht immer vermeiden („Alltagssituationen“). Eine unbedachte Bemerkung, grobe Berührung oder ein Spiel, bei dem jemand ausgelacht wird, lässt sich kaum ganz unterbinden. Werden diese aber von den Verantwortlichen nicht erkannt und korrigiert, entwickelt sich schnell eine „Kultur“, die es in Kauf nimmt, dass gezielt beschimpft, „gegrapscht“ oder ausgegrenzt wird. Dann wird „normal“, wogegen sich niemand wehrt. Die Folge ist: Der respektvolle Umgang nimmt ab und Grenzverletzungen nehmen zu.

Beispiele für grenzverletzendes Verhalten:

- Missachten persönlicher Grenzen, z. B. tröstende Umarmung, obwohl diese dem Gegenüber unangenehm ist
- einmalige/seltene Missachtung eines respektvollen Umgangsstils (öffentliches Bloßstellen, Veröffentlichung von peinlichen Bildern, sexistische Bemerkungen, ...)
- einmalig/selten grenzverletzendes, sexualisiertes Verhalten unter Kindern/Jugendlichen zulassen
- einmalig/selten persönliche bzw. intime Gespräche ohne pädagogischen Hintergrund initiieren
- „sexualisierte Atmosphäre“ hinnehmen

Schon bei einer Grenzverletzung beginnt die Pflege der Kultur des aufmerksamen Hinschauens.

Sexueller Übergriff

Ein übergriffiges Verhalten passiert nicht zufällig und nicht aus Versehen. Vielmehr wird die abwehrende Reaktion Betroffener bewusst missachtet, Kritik von anderen überhört und Verantwortung für das eigene Verhalten abgelehnt. Ein sexueller Übergriff ist auch dann passiert, wenn Personen grenzverletzendes Verhalten trotz Ermahnung nicht korrigieren, sondern wiederholen.

Sexuelle Übergriffe unterscheiden sich von Grenzverletzungen durch die Massivität und/oder die Häufigkeit der nonverbalen, verbalen oder körperlichen Grenzverletzungen („schwere Grenzverletzung“).

Beispiele für übergriffiges Verhalten:

- wiederholte anzügliche, sexistische Bemerkungen (Bemerkungen über die körperliche Entwicklung junger Menschen, ...)
- Voyeurismus (z. B. Betreten von Duschräumlichkeiten, Schwimmbadbesuch mit der Gruppe, um die Mädchen/Burschen leicht bekleidet bzw. nackt zu sehen, Betreten der Zimmer ohne anzuklopfen, ...)
- „lockerer“ Umgang mit Pornografie (sexualisierte Manipulation von Fotos, ...)
- sexistische und sexualisierte (Pfänder-) Spiele
- häufiges Sprechen und/oder nachbohrendes Ausfragen über sexuelle Intimitäten (z. B. Gespräche über das eigene Sexualleben, Aufforderung über intime Erlebnisse zu erzählen, ...)

Strafrechtlich relevante Gewalthandlungen

Körperverletzung, sexuelle Nötigung und sexuelle Erpressung sind strafrechtlich relevante Gewalthandlungen.

Es ist strafbar, wenn Erwachsene an Kindern sexuelle Handlungen vollziehen, oder wenn sie Kinder dazu bringen an ihnen oder anderen sexuelle Handlungen auszuführen. Die betroffenen Personen können natürlich auch Jugendliche sein, und auch auf der Täter:innenseite finden wir ältere oder in anderer Hinsicht überlegene Jugendliche. Wenn auf beiden Seiten Kinder beteiligt sind, werden diese „nur“ als sexuelle Übergriffe bezeichnet.

Der Begriff strafbare „sexuelle Handlung“ (das Strafgesetzbuch spricht von geschlechtlichen Handlungen) meint sehr unterschiedliche Aktivitäten, die man nach Intensität, nach dem Ausmaß der körperlichen Gewalt und nach Straftatbeständen unterscheiden kann:

- Versuchte oder vollendete vaginale, anale oder orale Penetration
- Opfer muss vor Täter:in masturbieren
- Täter:in masturbiert vor Opfer
- Täter:in fasst Opfer an die Genitalien
- Opfer muss Täter:in an die Genitalien fassen
- Opfer muss Täter:in die Genitalien zeigen
- Sexualisierte Küsse, Zungenküsse
- Opfer wird gezwungen oben angeführte Handlungen vor anderen Personen auszuführen
- Opfer wird gezwungen oben angeführte Handlungen gegen Entgelt auszuführen
- Exhibitionismus
- Zeigen von Pornografie

Die letzten beiden Handlungen finden z. B. ohne Körperkontakt (Hands-Off) statt, beschreiben aber trotzdem Straftatbestände, der Gesetzgeber geht hier also ebenfalls von einer beachtlichen Schädigung der betroffenen Personen aus.

Für die körperlichen und psychischen Folgen bei den Betroffenen ist u.a. auch die Häufigkeit von Bedeutung, in vielen Fällen bleibt es nicht bei einem einmaligen Gewaltübergriff, sondern der/die Täter:in setzt den Missbrauch über längere Zeit fort.



ÜBERGRIFFIGES VERHALTEN IST KEIN KAVALIERSDELIKT!

Davor muss die kirchliche Kinder- und Jugendarbeit auf allen Ebenen Kinder und Jugendliche schützen.

Wo kommt sexualisierte Gewalt vor?

Sexualisierte Gewalt findet zum größten Teil im sozialen Nahraum von Kindern und Jugendlichen statt. Das kann zu Hause, in der Nachbarschaft, auf dem Schulhof, beim Vereinstreffen, in der Jugendgruppe oder im Mini-, Jungschar- oder Jugendlager sein. Nur in seltenen Fällen sind hier die Täter:innen Fremde.

Ein schwer eingrenzbarer Nahraum entsteht durch Kommunikation mit den sogenannten „Neuen Medien“. Hier wird sexualisierte Gewalt auch von Fremden verübt, die sich als Vertraute ausgeben.

Als Straftat gilt in Österreich seit 2012 jede sexuelle Handlung, die direkt oder indirekt über Medien wie Internet, Handy oder E-Mail verübt wird: z. B. sogenanntes „Cybergrooming“ (Anbahnung sexueller Kontakte zu Unmündigen über das Internet) oder

Betrachtung pornografischer Darbietungen Minderjähriger. Auch ist es keineswegs ein Kavaliersdelikt, wenn ein 16-Jähriger im Chat eine 12-Jährige sexuell belästigt, zu sexuellen Handlungen auffordert oder ihr pornografische Filme via Handy schickt.

Die Kinder- und Jugendarbeit in den Pfarrgemeinden findet im sozialen Nahraum statt. Eine ihrer Stärken ist es, Vertrauen und Gemeinschaft durch persönliche Beziehung zu ermöglichen und Entwicklung durch ganzheitliche Methoden und Spiele anzuregen. Es geht nicht darum, jede körperlich ausgedrückte Zuneigung oder Methode an sich unter Verdacht zu stellen oder einen Katalog an Verboten aufzustellen. Vielmehr soll in der kirchlichen Jugendarbeit der Blick dafür geschärft werden, wo auch in ihren Reihen Grenzen verletzt werden könnten.



Anders als bei sexuellen Handlungen zwischen Erwachsenen spielt bei sexualisierter Gewalt an Mädchen und Jungen das Einverständnis keine Rolle, unabhängig davon, welchen Willen sie äußern.

Blick auf die Betroffenen

Mädchen und Jungen jeden Alters und jeder Herkunft werden Opfer sexualisierter Gewalt. Die Zahl der gemeldeten und angezeigten Vorfälle spiegeln nicht die Realität der Vorfälle wider. So ist davon auszugehen, dass jedes 3. bis 4. Mädchen und jeder 7. bis 10. Junge direkt von sexualisierter Gewalt betroffen sind.

Der Versuch, Betroffene mitverantwortlich zu machen mit Entschuldigungen wie „sie hat sich nicht gewehrt“, „er hat das provoziert“ oder „kein Wunder, wie die rumläuft“, ist ein weiterer Verrat an betroffenen Kindern und Jugendlichen.

Zum Schutz vor sexualisierter Gewalt gilt es daher, nicht nur Kinder und Jugendliche in ihrer Selbstbestimmung zu stärken, sondern vor allem Leitungspersonen auf allen Ebenen auf ihre Verantwortung aufmerksam zu machen.

Sexualisierte Gewalt hat für die Betroffenen psychische, körperliche und soziale Folgen, die sich dauerhaft auswirken können.

Da Gewalt vor allem im sozialen Nahraum und in Abhängigkeitsverhältnissen verübt wird, fühlen sich Kinder und Jugendliche häufig schuldig für das, was ihnen angetan wird. Die Angst, dass niemand ihnen glauben wird, der Eindruck, ihrer Wahrnehmung nicht mehr trauen zu können, das Gefühl, sich schmutzig und verraten zu fühlen, erhöhen den Druck zur Geheimhaltung. Als größtes Hindernis, Hilfe zu suchen, erweist sich oft ein tiefes Schamgefühl. Sexuelle Übergriffe oder Gewalthandlungen betreffen die intimsten Bereiche von Menschen. Über derartige Verletzungen zu sprechen, setzt großes Vertrauen voraus.

Blick auf die Täter:innen

Täter:innen kommen aus allen sozialen Schichten, aus allen Altersgruppen und sind nach außen hin „normale“ Männer und Frauen. Sie führen ein „normales“ Alltagsleben (Familie, Kinder, Berufstätigkeit,

Verein, ...). Zu dieser Unauffälligkeit kommt oft noch ein gewisses Ansehen aufgrund beruflicher oder gesellschaftlicher Stellung hinzu (Lehrer:innen, Priester, Ärzt:innen, Beamt:innen ...). Diese beiden Aspekte machen es für die Umgebung schwer zu glauben, dass man es mit einem/r Sexualstraftäter:in zu tun hat.

Drei Viertel der sexuellen Übergriffe und strafrechtlich relevanten Gewalthandlungen werden von Männern und rund ein Viertel von Frauen verübt.

Sexualstraftäter:innen zeigen nur selten Schuldeinsicht. Im Gegenteil, sie sind sehr bemüht, sich selbst als „gutmeinend“ oder gar als „Opfer“ des Vorfalles darzustellen. Täter:innen missbrauchen in der Regel nicht nur ein Opfer, sondern verüben Wiederholungstaten an mehreren Opfern gleichzeitig oder wiederkehrend über einen längeren Zeitraum. Einzeltaten sind die Ausnahme.

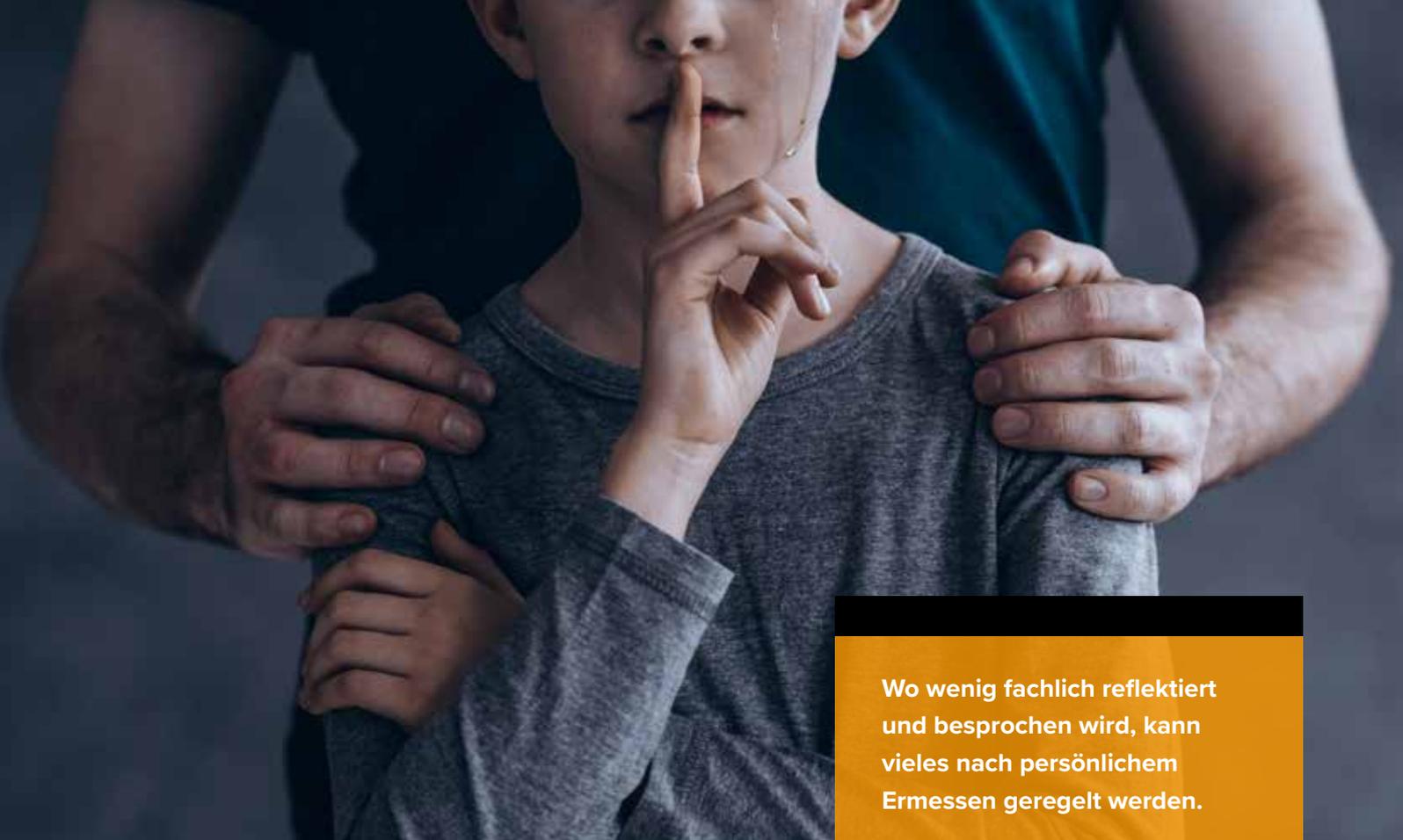
Laut Kriminalstatistik werden ein Drittel aller Sexualstraftaten von Jugendlichen unter 18 Jahren verübt. Studien zeigen, dass „Täter:innenkarrieren“ bereits im Jugendalter beginnen. Deshalb ist übergriffiges und wiederholt grenzverletzendes Verhalten an Kindern nichts, was sich auswächst und gehört bei Jugendlichen nicht zur pubertären Phase, die vorbei geht. Vielmehr bedarf solches Verhalten auch in der kirchlichen Jugendarbeit klarer Reaktionen und ernsthafter Konsequenzen.

Zu einem umfassenden Schutz vor sexualisierter Gewalt gehört daher, „Täter:innenkarrieren“ vorzubeugen und zu unterbrechen.

Wie gehen Täter:innen vor?

Täter:innen verfolgen eine gezielte Strategie! Sie suchen die Nähe zu Kindern und Jugendlichen durch ihr ehrenamtliches Engagement oder ihre berufliche Tätigkeit.

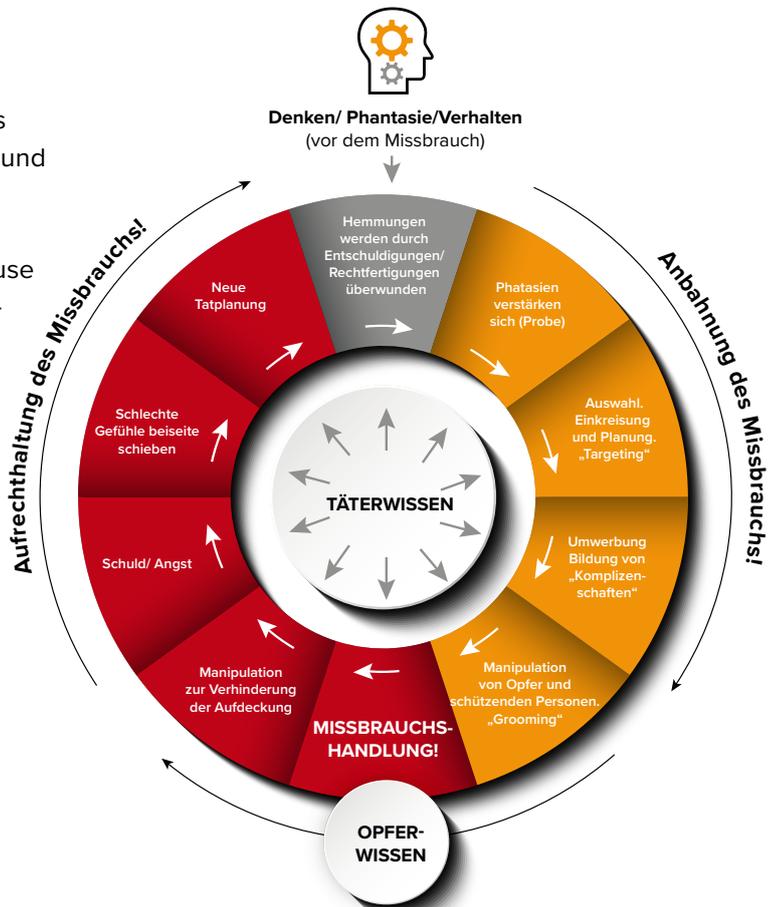
Sie zeigen sich nett, kreativ, sozial angepasst, zurückhaltend oder locker-jugendlich. Sexualisierte Gewalt findet nicht zufällig als Ausrutscher oder Kavaliersdelikt statt.



Wo wenig fachlich reflektiert und besprochen wird, kann vieles nach persönlichem Ermessen geregelt werden.

- Täter:innen „testen“ gezielt durch grenzverletzendes Verhalten, manipulieren ihre Opfer und täuschen ihr Umfeld.
- Täter:innen verbindet die Verleugnung, Verharmlosung, Schuldverschiebung und Wahrnehmungsverzerrung in Bezug auf ihr eigenes Handeln zu Lasten der betroffenen Personen und des Umfeldes.
- Täter:innen halten sich mit Vorliebe in Institutionen oder Organisationen auf, in denen diffuse Regeln oder Standards gelten und/oder in Organisationen, in denen Regeln und Grenzen autoritär von Einzelnen aufgestellt werden.
- „Täter:innenkarrieren“ beginnen bereits im Kindes- und Jugendalter.

Missbrauchszyklus:



Spirituellel Missbrauch

eine Annäherung

Nachdem seit etwa zwei Jahrzehnten sowohl kirchlich als auch gesellschaftlich die Aufmerksamkeit auf sexuellen Missbrauch gerichtet war, ist in den letzten Jahren eine neue Sensibilität gegenüber spirituellem Missbrauch spürbar. Die dabei verwendeten Begriffe wie „spiritueller“, „geistlicher“ oder auch „geistiger“ Missbrauch akzentuieren dabei je unterschiedliche Aspekte, fokussieren aber alle einen Machtmissbrauch im Kontext religiöser oder spiritueller Kommunikation, Institutionen bzw. Bewegungen.

Sexueller und spiritueller Missbrauch können eng miteinander verbunden sein, indem z. B. ein spiritueller Missbrauch Abhängigkeit erhöht und dadurch den Boden für gewalttätige und sexuelle Übergriffe bereitet. Spiritueller Missbrauch ist aber auch als eigenständiges Vergehen sichtbar, das für die Betroffenen massive psychische, soziale und spirituelle Beschädigungen nach sich zieht. Im Gegensatz zu physischer und sexueller Gewalt ist das Vorliegen spiritueller Abhängigkeit schwerer fassbar und geistlicher Missbrauch daher rechtlich weniger nachweisbar. Umso wichtiger ist es, dass alle Menschen, die in den vielfältigen Bereichen der Seelsorge tätig sind, über die mögliche Dynamik des spirituellen Missbrauchs Bescheid wissen und die Sensibilität für solche Gefährdungen gezielt geschult wird.

Definitionen und Dimensionen von spirituellem Missbrauch

Das Phänomen des spirituellen Missbrauchs wird gegenwärtig ausführlich diskutiert, dennoch existiert (noch) keine allgemeingültige offizielle Definition. Es umfasst verschiedene, sich nicht ausschließende Aspekte bzw. Dimensionen, die jedoch klar benannt werden können. Spiritueller Missbrauch liegt dann vor, wenn eine – durch die Struktur der seelsorglichen Begleitung vorgegebene Abhängigkeitsbeziehung innerhalb einer religiösen Institution – sowie im subtilen Zusammenwirken mit verwendeten spirituellen Bildern, den Freiheits- und Lebensraum eines suchenden Menschen nicht erweitert und vertieft, sondern einschränkt. In der Beziehungsdynamik von spirituellem Missbrauch können folgende Aspekte unterschieden werden:

Perspektive Täter:in:

Eine seelsorgliche Beziehung wird von Seiten der Seelsorgerin, des Seelsorgers bewusst oder unbewusst im Sinne der eigenen Bedürfnisbefriedigung ausgenutzt: „Geistlicher Missbrauch ist der falsche Umgang mit einem Menschen, der Hilfe, Unterstützung oder geistliche Stärke braucht, mit dem Ergebnis, dass der/die Betroffene in seinem geistlichen Leben geschwächt und behindert wird. Es gibt geistliche Systeme, in denen ... die Mitglieder die Bedürfnisse ihrer Leiter befriedigen – das Bedürfnis nach Macht, Ansehen, Nähe, Wert –, also sehr egoistische Bedürfnisse. ... Das stellt die Gemeinde Christi auf den Kopf.“ (Johnson & Van Vonderen, 296 f.)

Perspektive Betroffene/Opfer:

Geistlicher Missbrauch liegt vor, wo ein Mensch im Prozess zu mehr Freiheit behindert wird: „Geistlicher Missbrauch eines Menschen geschieht dort, wo der Mensch im Rahmen von Seelsorge in seiner Freiheit behindert wird. Die Freiheit, Ja oder Nein sagen zu können und aus diesem Ja oder Nein auch die persönlichen Konsequenzen zu ziehen, ist ein Grundrecht des Menschen.“ (Reisinger, 136)

Perspektive Beziehungsdynamik:

Geistlicher Missbrauch vollzieht sich als Verfestigung oder Verstärkung einer ausbeuterischen Beziehungskollusion, in der sich zwei Menschen hinsichtlich ihrer Neigungen und Eignungen gegenseitig ergänzen und stellvertretend füreinander gewisse Aufgaben erfüllen. In ihrem ergänzenden Verhalten bildet das Paar gleichsam ein „gemeinsames Selbst“, das sich als gefährlich erweisen und zur Quelle destruktiver Gebundenheit werden kann (Willi, 13). Spiritueller Missbrauch ereignet sich in diesem Sinne zwischen einer geistlichen Autorität und einem spirituell Suchenden als jene ausbeuterische Beziehungskonstellation, „die systemisch begünstigt die Macht des Täters wachsen lässt und diejenigen mundtot macht, die in dieser Beziehung zu Opfern werden.“ (Kießling, 22). Dazu gehört als spezifische Form auch jene Haltung, die als Klerikalismus beschrieben, aber als grundsätzliche Haltung nicht nur auf geweihte Amtsträger beschränkt ist: „Klerikalismus meint ein hierarchisch-autoritäres

System, das auf Seiten des Priesters zu einer Haltung führen kann, nicht geweihte Personen in Interaktionen zu dominieren, weil er qua Amt und Weihe eine übergeordnete Position inne hat.“

(Quelle: https://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse_downloads/dossiers_2018/MHG-Studie-Endbericht-Zusammenfassung.pdf, 20.12.2018)

Perspektive religiöse Bilder und Botschaften:

Schließlich liegt geistlicher Missbrauch vor, wenn nicht nur der Status einer geistlichen Autorität, sondern (zusätzlich) religiöse Motive, Bilder und Botschaften verwendet werden, um Macht über anvertraute Menschen auszuüben und Menschen in Unmündigkeit und Abhängigkeit zu halten. Dadurch wird der Glaube an Gott instrumentalisiert und die befreiende Botschaft Jesu ins Gegenteil verkehrt. Statt befreiende und heilende Gottesbilder entwickeln sich pathologische Glaubensvorstellungen - moralisierend, zwanghaft und ängstigend. Daraus resultierende Unterordnungen in seelsorglichen Beziehungen, demütigendes Verhalten bis hin zum sexuellen Missbrauch werden somit auf perfide Weise spirituell gerechtfertigt.

Stufen der Intensität von spirituellem Missbrauch

Von den eben skizzierten Akzentsetzungen und Formen zu unterscheiden sind verschiedene Stufen der Intensität von geistlichem Missbrauch - wie dies z. B. Doris Reisinger vorschlägt:

- **Spirituelle Vernachlässigung** meint eine mangelnde Aufmerksamkeit und falsche Resonanz von Seelsorger:innen gegenüber spirituellen Bedürfnissen von Menschen (sowohl Erwachsenen, im Besonderen aber von heranwachsenden Kindern und suchenden Jugendlichen)
- **Spirituelle Manipulation** bezeichnet den Vorgang, dass jemand glaubt, aus freien Stücken zu handeln, obwohl sie/er in Wirklichkeit mit Hilfe spezieller (psychologischer) Techniken zu einem bestimmten Denken bzw. Handeln verführt worden ist.
- **Spirituelle Gewalt** bezeichnet einen erzwungenen Verzicht, eine gewaltsame Trennung oder erzwungene Isolation, Ausbeutung der Arbeits-

kraft, Pathologisierung, erzwungene Therapien sowie Dämonisierung der Probleme.

In diesen Abstufungen lässt sich eine Steigerung erkennen, wobei die mangelnde Empathie für spirituelle Bedürfnisse und die daraus resultierende fehlende Resonanzfähigkeit den Boden für den spirituellen Missbrauch darstellt. Ein Missbrauch von Beziehungen entwickelt sich oft schrittweise. So kann eine zunächst als positiv erfahrene Beziehung, in der Raum für Suchen, Fragen und Orientieren erhofft wird, langsam und unmerklich den Charakter von Einengung, Manipulation und Zwang annehmen.

Verwechslung von geistlichen Personen mit der „Stimme Gottes“ selbst

Geistlicher Missbrauch basiert auf einer tieferliegenden Verwechslung von geistlichen Personen mit der „Stimme Gottes“ selbst, wobei drei Formen zu beobachten sind:

1. Der Seelenführer verwechselt sich selbst mit der Stimme Gottes. Als „Vertreter“ Gottes meint er besser zu wissen, was für die Suchenden richtig und falsch ist als diese selbst. Den Anspruch des Absoluten, der nur Gott gebührt, beansprucht hier ein Mensch für sich selbst.
2. Die geführte Seele verwechselt den Seelenführer mit der Stimme Gottes. Hier sind vor allem jene Menschen gefährdet, deren religiöse und kirchliche Sozialisation sowie ihr Glaubensverständnis dazu verleiten, kirchlichen Autoritäten unhinterfragt zu folgen und Entscheidungen für ihr Leben anderen zu überlassen.
3. Beide – Seelenführer und geführte Seele - unterliegen zugleich dieser Verwechslung.

In jeder der drei Formen liegt die Verantwortung für die Verwechslung oder die nicht vorgenommene Klarstellung derselben auf Seiten des Seelenführers!

Allerdings liegen die skizzierten Verwechslungen nicht nur in der Zuständigkeit von Einzelpersonen, sondern werden zusätzlich durch missverständlichen bzw. zweifelhaften Sprachgebrauch oder falsche theologische Überzeugungen nahegelegt und begünstigt. Dies betrifft insbesondere Rollenbilder

und problematische Kirchenvorstellungen, die Abhängigkeiten und Unmündigkeit befeuern. So kann beispielsweise die Verwechslung einer geweihten Amtsperson mit Christus selbst zu einer falsch verstandenen Loyalität führen, die den eigenen kritischen Blick trübt und die Aufklärung einer Missbrauchsbeziehung erschwert oder verhindert.

Gemeinschaften sind dann besonders gefährdet, wenn sie autoritär-hierarchisch strukturiert sind, ein hohes Sendungsbewusstsein aufweisen und ihre Mitglieder kontrollieren (z. B. Briefe zensieren, externe Kontakte erschweren ...). Was nach außen hin oft sehr frei und locker wirkt, wird im Inneren als Leistungsdruck erlebt und nimmt persönliche spirituelle Suchbewegungen nicht wirklich ernst.

Was Not tut: Erkennen eigener Motive und Kenntnis über spirituell bemäntelte Machtdynamiken

Spirituelle und religiöse Bilder und Botschaften sprechen das Tiefste in der menschlichen Seele an. Sie versprechen ewiges Glück und Erfüllung, warnen aber auch vor Abgründen und ewiger Verdammnis. Religiöse Bilder sind das Reich tiefster Emotionen, voller Sehnsucht und Ängste. Daher kann die Macht des Religiösen sowohl in seiner befreienden als auch in seiner gefährdenden Wirkung nicht hoch genug eingeschätzt werden. Menschen, die in der Verkündigung stehen und Seelsorger:innen, die suchende Menschen begleiten, müssen daher nicht nur über die Freude des Glaubens, sondern auch über die Gefährdungen auf dem geistlichen Weg Bescheid wissen.

Durch das unglückselige Zusammenwirken persönlicher Unreife und einer institutionell abgesicherten sowie geistlich legitimierten Dominanz über eine seelsorgliche Beziehung kann spiritueller Missbrauch entstehen und die befreiende Botschaft Jesu verdreht werden. Ob der spirituelle Missbrauch absichtlich oder unabsichtlich „passiert“, spielt für die betroffenen Personen (zunächst) keine Rolle. Bei der späteren therapeutischen Aufarbeitung zumeist sehr wohl.

Daher ist es unabdingbar, dass sich Seelsorger:innen mit ihren eigenen, oft verborgenen, Motiven für die Glaubensverkündigung auseinandersetzen und die persönlichen Interventionen selbstkritisch reflektieren. Dazu gehört unter anderem, sich die eigene Schutzbedürftigkeit sowie die Angst vor Wertlosigkeit und Ungeliebtsein einzugestehen, damit ein Ungenügen im persönlichen Selbstbild nicht durch ein Glaubenssystem oder einen angesehenen Status aufgrund einer Helferrolle oder durch Weihe ausgeglichen und überspielt werden muss. (vgl. Hammers, S. 178)

Quellen:

Mertes Klaus, Geistlicher Machtmissbrauch, Geist und Leben 90, (2017), Heft 3, 249-259.

Willi Jürg: Die Zweierbeziehung. Spannungsursachen, Störungsmuster, Klärungsprozesse, Lösungsmodelle. Analyse des unbewussten Zusammenspiels in Partnerwahl und Paarkonflikt. Das Kollusionskonzept, Reinbeck 1997.

Schaupp Walter, Spiritueller Missbrauch. Eine theologisch-ethische Analyse, in: Hörting G. (Hg.), Grauzonen in Kirche und Gesellschaft: Geistiger Missbrauch (Symposium „Geistiger Missbrauch“), Wien 2021, 75-94.

Johnson & Van Vonderen, Die zerstörende Kraft des geistlichen Missbrauchs, Betanien Verlag 1991/201 Spiritueller Missbrauch in der katholischen Kirche

Reisinger Doris, Spiritueller Missbrauch in der katholischen Kirche, Freiburg 2019.

Hammers A., Pastoralpsychologische Ausbildung für den Seelsorgedienst. Grundlagen, Ziele, Methoden, in: Baumgartner I. (Hg.), Handbuch der Pastoral-psychologie, Regensburg 1990, 153-180.

Kießling Klaus, Geistlicher und sexueller Machtmissbrauch in der katholischen Kirche, Würzburg 2021.



Maßnahmen

zur Prävention von sexualisierter Gewalt

Stark machen

Prävention (vom lateinischen *praevenire*: zuvorkommen, verhüten) bezeichnet vorbeugende Maßnahmen, durch welche unerwünschte Ereignisse, Vorgänge, Zustände oder Entwicklungen verhindert werden sollen. Zum Schutz vor sexualisierter Gewalt in der Kinder- und Jugendarbeit gilt der Grundsatz: Prävention muss stark machen.

Anstellungsvoraussetzungen, Schulungen, Ausbildung und Schutzkonzepte

Anstellungsvoraussetzungen

Jede Mitarbeiterin, jeder Mitarbeiter der Diözese Innsbruck muss bei Dienstantritt die spezielle „Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge“ vorweisen sowie die Verpflichtungserklärung auf die Rahmenordnung „Die Wahrheit wird euch freimachen“ unterzeichnen. In den Betriebsvereinbarungen gegen Missbrauch und Gewalt wurde ein umfassendes Präventionspaket abgesprochen.

Schulungen

Ein wesentlicher Teil des Präventionskonzepts der Diözese Innsbruck besteht in der Durchführung von entsprechenden Schulungen, wie etwa der verpflichtenden „Basisschulung Gewaltprävention“ für alle kirchlichen Mitarbeitenden, Priester und Diakone. Je nach dem Grad an Leitungsverantwortung und der Art, Dauer und Intensität des Kontakts mit Kindern und Jugendlichen sowie schutzbedürftigen Erwachsenen werden darüber hinaus verschiedene Schulungsformate ausgearbeitet und angeboten.

Ausbildung

Ausbildungsstandards bieten Sicherheit und wirken nach innen in die Jugend/Jungschargruppen und nach außen auf Eltern, Erwachsene in der Pfarrgemeinde und andere. Die Täter:innenforschung zeigt, dass so aktiv Prävention gelingt. Der Schutz vor Gewalt und sexualisierter Gewalt wird in jeder Gruppenleiter:innenausbildung thematisiert und die Leitlinien kirchlicher Kinder- und Jugendarbeit werden besprochen. So werden Mitarbeitende sensibilisiert, informiert und mit pädagogischem Handwerkszeug unterstützt. Verantwortliche sollen in ihrem Arbeitsalltag mit Kindern und Jugendlichen Grenzverletzungen wahrnehmen und selbständig korrigieren können. Das erfordert Sensibilisierung und betrifft jegliche Form von Grenzachtung, nicht nur in sexueller Hinsicht.

Schutzkonzepte

Die Rahmenordnung „Die Wahrheit wird euch freimachen“ verpflichtet alle Verantwortungsträger:innen von Pfarren, Orden, kirchlichen Organisationen, diözesanen Dienststellen und Einrichtungen, kirchlichen Stiftungen, kirchlichen Bildungs- und Betreuungseinrichtungen sowie Bewegungen und Gemeinschaften auf die Erstellung eines Schutzkonzepts für ihren Bereich. Schutzkonzepte werden verstanden als ein Zusammenspiel aus Analyse, strukturellen Veränderungen, Vereinbarungen und Absprachen sowie Haltung und Kultur einer Organisation.



Mit der Unterzeichnung der Verpflichtungserklärung ergreifen hauptberufliche und ehrenamtliche Mitarbeiter:innen, Priester, Diakone und Ordensleute Partei und beziehen Position.

Die Verpflichtungserklärung

Mit der Verpflichtungserklärung zeigt die Diözese Innsbruck einen sicheren und verlässlichen Rahmen im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen auf, um aktiv Schutz vor Gewalt und Missbrauch zu leisten.

Mit der Verpflichtungserklärung werden alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden in ihrer Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen in ihrer Rolle und Haltung gestärkt.

Schutz vor sexualisierter Gewalt kann nur gelingen, wenn alle Mitarbeiter:innen ihn als gemeinsames Anliegen sehen, gemeinsam Verantwortung übernehmen und ihre Haltung ausdrücklich bestätigen.

Die Verpflichtungserklärung ist ein starkes Zeichen und darf als Präventionsinstrument nicht isoliert gesehen werden.

Verpflichtungserklärung auf die Rahmenordnung „Die Wahrheit wird euch frei machen“ (im Wortlaut)*:

Die kirchliche Arbeit mit Menschen in der Diözese Innsbruck eröffnet Räume für Glaubenserfahrung, gemeinsame Freizeitgestaltung, die Entwicklung der Persönlichkeit und politische Meinungsbildung.

Wenn Menschen Nähe suchen und Vertrauen wagen, machen sie sich verletzlich. Damit diese Verletzlichkeit nicht von Einzelnen ausgenutzt werden kann, braucht es klare Regeln. Es sollen daher alle Maßnahmen getroffen werden, um Übergriffe auf Kinder, Jugendliche und anvertraute Menschen in den eigenen Reihen zu verhindern und sie vor sexuellen Übergriffen und Gewalt zu schützen.

Die Rahmenordnung „Die Wahrheit wird euch frei machen – Maßnahmen, Regelungen und Orientierungshilfen gegen Missbrauch und Gewalt im kirchlichen Bereich“ der Österreichischen Bischofskonferenz ist ein verbindliches Dokument für alle Mitarbeiter:innen in der katholischen Kirche.

Ich verpflichte mich in meinem kirchlichen Dienst im Sinne der Regelungen und Bestimmungen zu handeln und sie in meinem Arbeitsbereich anzuwenden und einzuhalten. Besonders werde ich darauf achten, dass:

- meine Arbeit mit Menschen in allen Bereichen der Kirche auf der Grundlage von Respekt und Wertschätzung geschieht.
- ich das individuelle Grenzempfinden des jeweiligen Gegenübers beachte und respektiere.
- ich verantwortungsvoll mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern umgehe und gegebene Autoritäts- und Vertrauensverhältnisse nicht ausnütze.
- ich mich in meinem Dienst an den Verhaltensrichtlinien orientiere und danach handle.
- ich mich bei Verdacht auf psychische, physische, spirituelle und sexuelle Übergriffe an eine diözesane Ombudsstelle wende, um mit dieser das weitere Vorgehen abzusprechen.
- ich die Schulungs- und Weiterbildungsangebote in Anspruch nehme.

Ich bestätige, dass mir durch die/den Verantwortliche:n die Handreichung der Diözese Innsbruck „Schutz & Sicher, Prävention gegen Gewalt“ bzw. die Rahmenordnung „Die Wahrheit wird euch frei machen“ als eine für meine Arbeit verbindliche Orientierung zur Kenntnis gebracht wurde.

Unterschrift

Mit der Verpflichtungserklärung zeigt die Diözese Innsbruck einen sicheren und verlässlichen Rahmen im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen auf, um aktiv Schutz vor Gewalt und Missbrauch zu leisten.

* Grundlage der angeführten Punkte sind insbesondere § 37 des Jugendwohlfahrtsgesetzes sowie einschlägige Bestimmungen des StGB § 92, § 201 - 220b.

Schutzkonzepte

Schutzkonzepte sind eine wirksame Maßnahme gegen Grenzverletzungen, Übergriffe, Gewalt und Missbrauch. Qualitätsstandards und ein Schutzkonzept sind für Einrichtungen, die mit Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen arbeiten, unabdingbar. Organisationen mit einem Schutzkonzept nehmen den Schutz der ihnen anvertrauten Menschen ernst und wissen, was im Verdachtsfall zu tun ist. Durch ein Schutzkonzept können sichere Orte für alle Beteiligten entstehen.

Schutzkonzepte geben einen Rahmen vor, wie zu reagieren ist. Sie bieten damit vor allem Handlungssicherheit und Orientierungshilfe für die Mitarbeitenden sowie Schutz für die Organisation selbst. Entscheidend für das praktische Handeln ist allerdings, ob das Konzept im Alltag gelebt wird – das alleinige Vorliegen eines Schutzkonzepts selbst schützt nicht!

Wie entstehen Schutzkonzepte?

Die Erarbeitung eines Schutzkonzepts in einer Organisation oder Einrichtung sowie dessen Umsetzung liegt in der Verantwortung der Leitung und geht deshalb von der Leitungsperson aus (z. B. Pfarrer, Seelsorgeraumleitung, Geschäftsführung, Direktion etc.). Zugleich ist ein partizipativer (beteiligender) Prozess notwendig, der auf die Motivation und Mitwirkung der Mitarbeiter:innen setzt, damit Analysen, Entscheidungen und Vereinbarungen von allen mitgetragen und umgesetzt werden. Ein Schutzkonzept wird in der Regel dann angenommen und gelebt, wenn es möglichst viele, die es betrifft, ins Boot holt.

Aufbau von einem Schutzkonzept



Ein Schutzkonzept besteht aus verschiedenen Bausteinen, die alle ineinandergreifen. Das Fundament bildet eine klare und selbstverständliche Grundhaltung von Wertschätzung und Respekt. Das Schutzkonzept trägt dazu bei, dass eine Kultur der Achtsamkeit und Verantwortung entsteht. Mehr Achtsamkeit hilft, eine sichere Umgebung für Kinder, Jugendliche und schutzbedürftige Erwachsene aufzubauen.

Risiko- und Potenzialanalyse

Damit ein Schutzkonzept auf die konkrete Organisation bzw. Einrichtung mit ihren Besonderheiten ausgerichtet ist, beginnt die Entwicklung von einem Schutzkonzept mit einer Risiko- und Potenzialanalyse. Die Potenzialanalyse gewährleistet, dass bereits Vorhandenes nicht übersehen wird (z. B. Personalauswahl, Verhaltenskodex, Beschwerdewege, Fortbildung ...). Die Risikoanalyse ist das Herzstück eines Schutzkonzepts. Sie legt offen, wo die „verletzlichen“ Stellen einer Organisation liegen und versucht, sämtliche Risiken für Kinder, Jugendliche, schutzbedürftige Erwachsene zu identifizieren (z. B. räumliche Gegebenheiten, Kommunikation, Gepflogenheiten, Führungsstil ...).

Partizipation

Bei der Erarbeitung eines Schutzkonzepts ist es wichtig die Mitarbeiter:innen, als auch die Adressat:innen selbst zu beteiligen. Mitarbeitende, die bei der Entwicklung eines Schutzkonzeptes mitwirken, werden diese Haltung auch in ihrem Handeln umsetzen. Die Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen soll altersgerecht geschehen (z. B. Fragebogen, Kinderparlament ...). Letztlich sind Schutzkonzepte nur dann alltagstauglich, wenn sie mit denen besprochen werden, an die sie sich richten.

Personalauswahl und -entwicklung

Hier geht es darum, welche Menschen Verantwortung in der Organisation übernehmen dürfen, welche Qualifikationen sie vorweisen müssen und was klar definierte Einstellungskriterien sind (z. B. Kinderschutz schon im Bewerbungsgespräch ansprechen, spezielle Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge, Verhaltenskodex, verpflichtende Präventionsschulungen ...).

Verhaltenskodex und Verpflichtungserklärung

Der Verhaltenskodex spiegelt die gemeinsame Verantwortung aller Erwachsenen in der Organisation für den Schutz von Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen. Der Verhaltenskodex gibt einen Orientierungsrahmen für einen grenzachtenden Umgang mit Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen sowie untereinander vor. Er enthält klare Grundaussagen und Regeln hinsichtlich des Umgangs mit Nähe und Distanz sowie die Ablehnung jeglicher Form von Gewalt.

Eine Verpflichtungserklärung gibt einen sicheren und verlässlichen Rahmen für einen grenzachtenden Umgang mit Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen sowie untereinander vor. Die Verpflichtungserklärung wird von allen Mitarbeitenden (haupt- und ehrenamtlich) unterzeichnet und ist Teil des Aufnahmeprozesses für eine Mitarbeit.

Beratungs- und Beschwerdewege

Durch ein niederschwelliges Beratungs- und Beschwerdewesen wissen Kinder, Jugendliche und schutzbedürftige Erwachsene, an wen sie sich wenden können, wenn sie Sorgen oder Beschwerden haben, ihnen etwas widerfährt oder sie etwas beobachten. Auch für die Mitarbeitenden einer Organisation ist es wichtig zu wissen, wer Ansprechpersonen sind und wo sie sich gegebenenfalls Unterstützung holen können.

Interventionsplan, nachhaltige

Aufarbeitung und Nachsorge

Der Interventionsplan enthält Maßnahmen und einen Handlungsleitfaden, wie bei einem (begründeten) Verdacht oder einer Vermutung auf Gewalthandlungen vorgegangen wird. Als zentraler Teil des Schutzkonzepts soll der Interventionsplan schon im Vorfeld hinsichtlich Abläufe und Verantwortlichkeitsaufteilung erarbeitet werden. So wird sichergestellt, dass in einer Ausnahmesituation rasch und kompetent gehandelt werden kann und Mitarbeitende sowie die Organisation selbst handlungsfähig bleiben.

Die nachhaltige Aufarbeitung von Krisensituationen, wie beispielsweise bei einem Verdachtsfall von sexualisierter Gewalt, ist wichtig und notwendig, um Sicherheitslücken in den Schutzmaßnahmen zu schließen und zukünftige Übergriffe zu verhindern. Das bedeutet in Folge, dass das Schutzkonzept überarbeitet werden muss.

Möglicherweise sind aber auch Personen im Bezugssystem, also dem nahen Umfeld des Übergriffs, verunsichert oder die Einrichtung kann nicht „einfach so“ weiterarbeiten. In diesem Fall ist es unerlässlich, Nachsorge zu betreiben, indem Unterstützung für das Team, die Gruppe bzw. die Einrichtung organisiert wird.

Nachhaltige Aufarbeitung und Nachsorge beginnt, wenn die unmittelbar Betroffenen versorgt sind.

Aus- und Fortbildung

Alle Mitarbeitenden sollen ein Grundlagenwissen über Macht, Gewalt und sexualisierte Gewalt haben und dieses idealerweise regelmäßig aktualisieren. Wissen führt zu Sensibilisierung und damit zu mehr Achtsamkeit. Fortbildungen hinsichtlich Gewaltprävention vermitteln Mitarbeiter:innen Handlungskompetenz und geben ihnen im Umgang mit Vermutungen und Beobachtungen mehr Sicherheit. Je nach Aufgabenbereich und Verantwortung benötigen Mitarbeitende spezielle Schulungsformate.

Qualitätsmanagement

Ein gelebtes Schutzkonzept muss sich einer laufenden Qualitätskontrolle und -überprüfung unterziehen. Eckpfeiler für die Qualitätssicherung sind die Dokumentation aller Meldungen, das Monitoring (Überprüfung), inwieweit das Schutzkonzept in der Organisation angenommen und umgesetzt worden ist sowie die Evaluierung und regelmäßige Überarbeitung des Schutzkonzepts. Bestenfalls erfolgt die Evaluierung nach dem ersten Jahr und dann ca. alle drei Jahre – außer es gab besondere Vorkommnisse.



Leitlinien

im Umgang mit Kindern und Jugendlichen

Grundhaltung gegenüber Kindern und Jugendlichen

- **Körperliche Selbstbestimmung:** Mädchen und Jungen sollen ihren Körper als wertvoll, schön und liebenswert begreifen, ihn entdecken und erfahren dürfen.
- **Sexualerziehung:** Kinder brauchen Erwachsene, die mit ihnen über Sexualität sprechen und ihr Interesse an sexuellen Fragen aufgreifen. Denn kindliche Unwissenheit über Sexualität kann leicht von Täter:innen ausgenutzt werden.
- **Gefühle:** Täter:innen manipulieren die Gefühle der Betroffenen und die Wahrnehmung der Bezugspersonen. Prävention bedeutet deshalb, die Wahrnehmungsfähigkeit von Mädchen und Jungen zu fördern und sie darin zu unterstützen, ihre Gefühle auch auszudrücken.
- **Widerspruch:** Damit Kinder und Jugendliche ihr Unbehagen und ihre Abwehr bei sexuellem Missbrauch oder sexuellen Übergriffen ausdrücken können, sollten sie in ihrer Familie und von betreuenden Fachkräften gelernt haben, dass Erwachsene nicht immer im Recht sind.
- **Geheimnisse:** „Es gibt gute und schlechte Geheimnisse“. Kinder sollten keine Geheimnisse aufgezwungen werden, damit sich keine abstruse, manipulative „Geheimniskultur“ entwickelt. (Strategie von Täter:innen – Geheimnisse erzwingen).
- **Hilfe:** Damit Kinder und Jugendliche sich bei Missbrauch jemandem anvertrauen können, brauchen sie grundlegende Erfahrungen, dass sich ihre Eltern, andere private, aber auch professionelle Bezugspersonen für sie und ihre Sorgen und Nöte interessieren.

- **Schuld:** Mädchen und Jungen, die sexuelle Gewalt erlitten haben, haben niemals Schuld. Das sollte Kindern und Jugendlichen deutlich erklärt werden. Denn bei sexuellem Missbrauch fühlen sich die meisten Kinder oder Jugendlichen schuldig, was von Täter:innen gefördert und ausgenutzt wird.

Weitere grundlegende Leitlinien sind in der Rahmenordnung „Die Wahrheit wird euch frei machen“ unter B.4 Verhaltensrichtlinien aufgeführt.

Umgang mit Nähe und Distanz reflektieren

Die Beziehung zwischen Gruppenleiter:innen, Pastoralassistent:innen, Priestern, Diakonen,... und den ihnen anvertrauten Kindern und Jugendlichen ist keine Beziehung, die auf gleicher Ebene stattfindet. Es ist eine Beziehung, in der die inhaltliche und zwischenmenschliche Verantwortung in den Händen derjenigen liegt, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten.

Die Wahrnehmung von Grenzen und ihrer Verletzung wird subjektiv empfunden und kann persönlich unterschiedlich erlebt werden. Damit dies nicht dazu führt, dass Beliebigkeit siegt oder Betroffene sprachlos zurück bleiben, ist die Auseinandersetzung mit Nähe und Distanz für Kinder und Jugendliche, aber auch für Verantwortliche unumgänglich.

Hauptberufliche und ehrenamtliche Verantwortliche in der Kinder- und Jugendarbeit, Priester, Diakone und Ordensleute brauchen Sensibilität, um sexuelle Grenzverletzungen und Übergriffe zu erkennen und Stärke, um in ihrer Arbeit dagegen vorzugehen.

Dazu braucht es ein feines Gespür und die richtige „Dosis“ von Nähe und Distanz. Dies spielt im Tun mit Kindern und Jugendlichen eine zentrale Rolle, verunsichert aber auch und wirft Fragen auf, wie zum Beispiel:

- Wie darf ich ein Kind trösten?
- Wann ist es sinnvoll, dass Gruppenleiter:innen das Zimmer/Zelt der Kinder oder Jugendlichen betreten und wann nicht?
- Wer übernimmt „Inspektionsgänge“?
- Wie wird die Intimsphäre von Kindern und Jugendlichen in Waschräumen gewahrt?

Diese und ähnliche Fragen mit „Das war schon immer so“ zu beantworten, ist nicht ausreichend.

Folgende Zusammenstellung will kein Misstrauen schüren und nicht zur Vermeidung von Berührung und Nähe oder zu einer Abwertung von Körperlichkeit führen, sondern soll zu einer Auseinandersetzung mit Nähe und Distanz und zur Reflexion eigener Handlungen anregen.

Denkanstöße für „alltägliche“ Situationen in der Kinder- und Jugendarbeit

In der Kinder- und Jugendarbeit muss ich mir bewusst sein, dass mein eigenes Verhalten, z. B. das Ergreifen der Hand eines Kindes, selbst wenn dies zu seiner Beruhigung geschieht, von Drittpersonen oder vom Kind oder dem Jugendlichen selbst anders interpretiert werden kann.

Nicht ich, sondern mein Gegenüber entscheidet über Nähe und Distanz. Körperliche Berührungen beim Begrüßen, Ermuntern, Trösten (bei Verletzung, Traurigkeit oder Heimweh) oder Anbieten von Geborgenheit dürfen sich nicht an meinen eigenen Bedürfnissen orientieren und müssen der Altersstufe der Kinder und Jugendlichen angemessen sein.

- Zu meiden sind Situationen, bei denen Kinder und Jugendliche isoliert (abgesondert) sind, z. B. in Autos, Büros oder anderen Räumlichkeiten, so dass die jeweiligen Vorgänge nicht von Dritten eingesehen werden können. Bei Unvermeidbarkeit einer solchen Situation ist dies im Vorfeld mit den Erziehungsberechtigten, Mitarbeiter:innen, ... zu besprechen.
- Es ist sicherzustellen, dass bei fotografischen Aufnahmen, Filmen, usw. ... die Kinder und Jugendlichen korrekt gekleidet sind und dass sexuell suggestive Posen vermieden werden.
- Ganztägige Ausfahrten und Ausflüge, mehrtägige Reisen, Veranstaltungen und auswärtige Aufenthalte mit Kindern und Jugendlichen beiderlei Geschlechts müssen immer mit mindestens einer weiblichen und einer männliche Begleitperson durchgeführt werden.
- Bei der Auswahl von Filmen, Computersoftware, Spielen und schriftlichem Material ist darauf zu achten, dass diese altersadäquat erfolgt.
- Wenn eine körperliche oder/und persönliche Anziehung bei Kindern oder Jugendlichen wahrgenommen wird, sind die Grenzen der Betreuungsaufgabe einzuhalten. Darüber hinaus ist so rasch wie möglich für die weitere Betreuung des/der Minderjährigen durch eine andere geeignete Person zu sorgen. Die Inanspruchnahme einer fachkundigen Beratung, erforderlichenfalls auch therapeutischer Hilfe, wird empfohlen.

Das Tiroler Jugendschutzgesetz ist einzuhalten.
(Siehe Seite 37)

Gänzlich zu vermeidendes Verhalten

- Jede Art körperlicher Bestrafung oder Disziplinierung ist verboten! Die Aufrechterhaltung der notwendigen Disziplin bei Gruppenveranstaltungen darf nur auf pädagogisch sinnvolle und zulässige Weise erfolgen.
- Körperliche Berührungen müssen der jeweiligen Situation angemessen sein. Dabei ist immer die Zustimmung des Kindes, des Jugendlichen erforderlich. Sollten die anvertrauten Kinder/Jugendlichen die körperliche Berührung ablehnen, ist dieser ablehnende Wille unbedingt zu respektieren.
- Aktivitäten stillschweigend zu gestatten oder gar daran teilzunehmen, bei denen das Verhalten des Kindes oder des Jugendlichen möglicherweise zu gewalttätigen oder illegalen Handlungen führt, ist nicht erlaubt.
- In Schlaf- oder Sanitärräumen und dergleichen ist der Aufenthalt alleine mit einem Kind oder Jugendlichen zu unterlassen, außer die Betreuungstätigkeit erfordert dies, z. B. wenn ein Kind oder Jugendlicher traurig, krank, verletzt, ... ist. Diese besonderen Situationen sind im Betreuer:innen-team zu besprechen und nach Möglichkeit vorher grundsätzlich zu klären.
- Finanzielle Zuwendungen und Geschenke an einzelne Kinder oder Jugendliche, die in keinem Zusammenhang mit der Betreuungsaufgabe stehen, sind zu unterlassen.
- Das Beobachten oder Fotografieren von Kindern und Jugendlichen beim An- oder Auskleiden bzw. in unbekleidetem Zustand (z. B. in Sanitärräumen o. ä.) ist zu unterlassen (Kindern beim Ausziehen der Gummistiefel, Anziehen der Jacke und dgl. zu helfen ist natürlich erwünscht).
- Im Rahmen von Ausflügen, Reisen oder Lagern in Mehrbettzimmern oder Schlaflagern haben die Begleitpersonen getrennte Betten, Campingliegen, Matratzen und Schlafsäcke zu benutzen.
- Zu unterlassen sind sexuell provozierende Sprache, Gebärden und Handlungen sowie Aktivitäten und Tätigkeiten, die diese fördern.
- Eine exklusive freundschaftliche Beziehung mit einzelnen Kindern oder Jugendlichen ist zu vermeiden.
- Nicht erlaubt ist es, mit einem Kind oder Jugendlichen (im privaten Bereich) alleine zu übernachten oder sie/ihn allein zu sich nach Hause einzuladen.
- Untersagt ist es, bei persönlichen Tätigkeiten zu „helfen“, die Kinder und Jugendliche alleine erledigen können, z. B. sich waschen, anziehen, zur Toilette gehen, usw.
- Das Recht von Kindern und Jugendlichen am eigenen Bild besteht zunächst immer. Kinder, Jugendliche und auch deren Eltern müssen einer Veröffentlichung von Bildern und Videos zustimmen.



Handlungsleitfaden

für den Umgang mit Vermutungen und Beobachtungen

Bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt, bei Beobachtungen von Übergriffen oder wenn Kinder oder Jugendliche sich anvertrauen, kommen häufig massive Dynamiken ins Rollen, die sich bei Einzelnen und in ganzen Teams niederschlagen.

Oft führt der Verdacht auf sexualisierte Gewalt auch zur Spaltung im Begleiter:innenteam. Die beiden Pole, Dramatisieren und Bagatellisieren, zwischen denen sexualisierte Gewalt immer angesiedelt ist, schlagen sich auch bei den Gruppenleiter:innen nieder. Manche ergreifen Partei für das betroffene Kind/den betroffenen Jugendlichen, andere reagieren mit der Verteidigung der beschuldigten Person, wieder andere erstarren in hilfloser Ohnmacht. Oft wechseln diese Gefühle auch ab.

Eine Auseinandersetzung mit den eigenen Gefühlen ist deshalb auch auf der Ebene des Begleiter:innenteams bedeutsam, um handlungsfähig zu bleiben. Es gilt, besonnen zu reagieren und auf den Schutz von Kindern und Jugendlichen zu achten.

Die folgenden Hinweise helfen, im Falle von vermuteten oder von eindeutigen Fällen sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche umsichtig und im Sinne der (möglichen) betroffenen Personen zu reagieren. Auf Grund der besseren Lesbarkeit wird an dieser Stelle sowie bei der Gesprächshilfe für den Umgang mit Betroffenen die Du-Form verwendet.

Ruhe bewahren, besonnen handeln!

Wenn sich dir eine betroffene Person anvertraut hat oder du eigene Beobachtungen gemacht hast, die dich vermuten lassen, dass sich jemand grenzverletzend oder übergriffig verhalten hat, solltest du dir Hilfe holen.

Sprich mit einer ausgewählten Person über das Gehörte bzw. über deine Beobachtung, z. B. Mitarbeiter:in, verantwortliche:r Vorgesetzte:r oder eine dir nahestehende Bezugsperson. Denke daran, dass ihr der Geheimhaltungspflicht unterliegt, das Gehörte/die Beobachtung also in einem engen Personenkreis belässt, um (mögliche) betroffene Personen zu schützen. Gerne kannst du dich direkt an die Mitarbeiter:innen der Stabsstelle für Prävention von Missbrauch und Gewalt der Diözese Innsbruck wenden. Sie sind geschult und wissen, wie am besten weiter vorzugehen ist.

Natürlich kannst du dich auch an eine unabhängige Beratungsstelle wenden und dich dort anonym über Möglichkeiten der Hilfe für die betroffene Person und dich beraten lassen.

Niemand soll und kann alleine sexualisierte Gewalt an Mädchen und Jungen beenden. Dazu braucht es immer ein Netzwerk. Hole dir deshalb so bald als möglich professionelle Hilfe!

Wenn du eine Vermutung hast und dir unsicher bist, ob sie berechtigt ist oder nicht, können dir Beratungsstellen helfen, deine Beobachtungen zu sortieren. Sprich mit ihnen auf jeden Fall die weitere Vorgehensweise ab. Dies ist wichtig, damit niemandem ungerechtfertigt sexualisierte Gewalt unterstellt wird!

Verhärtet sich der Verdacht im Zuge der Beratung, bist du verpflichtet, eine Meldung bei der unabhängigen diözesanen Ombudsstelle zu machen (auch dann, wenn du schon eine Anzeige oder Meldung bei anderen Stellen gemacht hast). Die unabhängige Ombudsstelle behandelt deine Meldung selbstverständlich vertraulich.



Gesprächshilfe

für den Umgang mit Betroffenen

Die Gesprächshilfe unterstützt bei der herausfordernden Aufgabe, ein Gespräch mit betroffenen Personen zu führen.

Wie reagierst du, wenn ein Mädchen oder ein Junge sich dir anvertraut?

- Ruhe bewahren, nichts überstürzen! Allzu heftige und unüberlegte Reaktionen belasten betroffene Kinder und Jugendliche. Viele Betroffene sind sehr erleichtert, wenn sie zum ersten Mal auf eine Person treffen, welche die Hinweise auf sexuelle Übergriffe versteht und ernst nimmt. Für dich hingegen kann diese Information sehr belastend sein.
- Trotz aller heftigen, vielleicht widersprüchlichen Gefühle ist es wichtig, sich der eigenen Rolle bewusst zu bleiben. Man ist nicht Mutter oder Vater des Kindes, weder Privatdetektiv:in, noch Therapeut:in, weder Polizist:in, noch Richter:in, sondern Ansprechperson und damit mögliche Vertrauensperson des betroffenen Kindes, des/der betroffenen Jugendlichen.
- Bestärke das Mädchen/den Jungen positiv, weil sie/er den Mut hat, über die belastenden Erfahrungen zu sprechen.
- Höre dem Mädchen/Jungen offen zu. Signalisiere, dass es in Ordnung ist, über die Erfahrungen zu sprechen, aber frage dein Gegenüber nicht aus. Oftmals sind betroffene Kinder und Jugendliche so froh, dass ihnen endlich jemand zuhört und sie den Mut finden über ihre Erfahrungen zu sprechen, dass sie am Anfang sehr viele Details berichten. Achte deshalb darauf, wie lange du gut zuhören kannst und im Gespräch offen bist. Merkst du im Gespräch, dass es dir zu viel wird, so biete der betroffenen Person an, mit ihr/ihm gemeinsam jemanden zu suchen, der schon öfters Betroffenen geholfen hat. Die meisten Kinder und Jugendlichen reagieren darauf mit großer Erleichterung.
- Nimm die Person mit dem, was sie erzählt, ernst und werte die Aussagen nicht mit Bemerkungen wie „War ja nicht so schlimm!“ oder „Vielleicht war es ja nicht so gemeint“ ab. Vor allem Kinder erfinden nicht einfach so sexuelle Gewalttaten.
- Akzeptiere es, wenn das Mädchen/der Junge nicht weiter sprechen will!
- Reagiere ruhig und wertschätzend und kommentiere die Aussagen des Kindes mit klaren und sachlichen Bewertungen: „Das war absolut nicht in Ordnung! ... So etwas darf niemand mit Kindern machen! ... Das war gemein! ...“
- Erscheinen einzelne Details der Aussagen zunächst unlogisch, so lass sie einfach stehen und stelle diese in dem Gespräch nicht in Frage. Oft stellt sich später heraus, dass die Kernaussagen dennoch korrekt sind.
- Versprich nichts, was du nicht halten kannst! Dies betrifft oft die „Geheimhaltung“ – Hilfe holen ist kein Verrat! Gib dem Mädchen/Jungen die Zusicherung, dass du sie/ihn über alle weiteren Schritte informierst und dich zunächst einmal über Möglichkeiten der Hilfe erkundigst.
- Biete an, gemeinsam zu einer unabhängigen Beratungsstelle zu gehen oder dass du dich bei den Ansprechpersonen in der Diözese erkundigst, welche weiteren Möglichkeiten der Hilfe es gibt (siehe dazu Seite 32-34, Pkt. Beratung und Hilfe).
- Notiere das Gespräch im Anschluss möglichst wortgenau. Details und konkrete Formulierungen können wichtig sein (Ort, Datum, Wer war beteiligt? Was wurde gesagt? Was ist genau passiert?).
- Konfrontiere in keinem Fall die beschuldigte Person mit den Vorwürfen. Es besteht sonst die Gefahr, dass das Mädchen/der Junge zusätzlich unter Druck gerät und erpresst wird.

DIÖZESANE ANLAUFSTELLEN

Seit 1999 gibt es in der Diözese Innsbruck eine Ombudsstelle, die für Betroffene von Missbrauch und Gewalt in der Kirche eine Anlaufstelle darstellt. Im Frühjahr 2010 wurde die Kirche durch Bekanntwerden von Missbrauch und Gewalt in ihren Einrichtungen herausgefordert, sich dieser Problematik neu zu stellen. Daraufhin erfolgte 2011 eine Neuausrichtung der Ombudsstelle zur unabhängigen Ombudsstelle. Seit damals ist die Ombudsstelle mit unabhängigen, nicht-diözesanen Mitarbeiter:innen besetzt.

Entsprechend den Vorgaben der Rahmenordnung für die katholische Kirche in Österreich „Die Wahrheit wird euch frei machen“, hat die Diözese Innsbruck ihr Schutz- und Präventionsprogramm mit der Neuausrichtung der Ombudsstelle sowie der Installierung einer Diözesanen Kommission für Betroffene körperlicher, psychischer und sexueller Gewalt in der Diözese Innsbruck und der Stabsstelle für Prävention von Missbrauch und Gewalt erweitert.

Unabhängige Ombudsstelle für Betroffene von Gewalt und sexuellem Missbrauch in der Diözese Innsbruck

Die unabhängige Ombudsstelle der Diözese Innsbruck ist Anlaufstelle für Personen, die von körperlicher, psychischer oder sexualisierter Gewalt durch Mitarbeitende von kirchlichen Einrichtungen betroffen sind. Zudem ist sie Meldestelle für Vermutungen und Beobachtungen von Gewalt und Missbrauch.

Die Ombudsstelle kann Krisenintervention leisten, sie vermittelt bei Bedarf psychotherapeutische Hilfe und klärt über die Möglichkeit einer Strafanzeige auf. Mit Einverständnis der betroffenen Personen bearbeitet die Ombudsstelle deren Meldungen nach den Richtlinien der Rahmenordnung „Die Wahrheit wird euch frei machen“. Weiters hat sie den Auftrag, kirchliche Einrichtungen in Fragen der Verhinderung sexuellen Missbrauchs fachlich zu beraten und auf Defizite in der Prävention und im Umgang mit Vorwürfen von Gewalthandlungen und von sexuellem Missbrauch hinzuweisen. Sie kooperiert diesbezüglich auch mit der Stabsstelle für Prävention von Missbrauch und Gewalt.

Wenn ein Vorwurf an die Diözese herangetragen wird, führt die Ombudsstelle die ersten Gespräche, die der Vertraulichkeit und der Verschwiegenheit unterliegen. Bei einem begründeten Verdacht informiert die Ombudsstelle mit Einverständnis der Betroffenen die diözesane Kommission. Die unabhängige Ombudsstelle hat keine Anzeigepflicht.

- **T +43 676 8730-2700**
- **E ombudsstelle@dibk.at**
- **www.dibk.at/ombudsstelle**

Diözesane Kommission für Betroffene von körperlicher, psychischer und sexueller Gewalt in der Diözese Innsbruck

Aufgabe der Kommission ist es, die von der Ombudsstelle vorgelegten Fälle zu bearbeiten, den Sachverhalt festzustellen, die Glaubhaftigkeit zu begründen, das Gewicht des Vorfalles zu beurteilen, eine finanzielle Hilfeleistung vorzuschlagen und - wenn notwendig - dem Bischof oder Ordensoberen Empfehlungen über zu treffende Maßnahmen zu geben.

Erhärtet sich in einem Fall der Verdacht auf eine strafrechtlich relevante Tat, wird der Sachverhalt, nachdem die betroffene Person vorab informiert wurde, zur Anzeige gebracht. Staatsanwaltliche Ermittlungen genießen in jedem Fall Vorrang.

Die Kommission arbeitet unabhängig und ist keinen Weisungen, Vorgaben oder Kontrollen durch den Bischof oder Ordensoberen unterworfen. Der aus maximal sieben Mitgliedern bestehenden Kommission gehören Fachpersonen aus folgenden Bereichen an: eine Psychologin bzw. ein Psychologe oder ein:e Psychotherapeut:in, ein:e Jurist:in, eine Pädagogin bzw. ein Pädagoge oder ein:e diplomierte Sozialarbeiter:in mit Erfahrung in der Kinder- und Jugendarbeit, ein Priester, ein Mitglied einer Ordensgemeinschaft. Frauen und Männer werden in einem ausgewogenen Verhältnis ernannt.

Stabsstelle für Prävention von Missbrauch und Gewalt

Die Stabsstelle für Prävention von Missbrauch und Gewalt ist dem Generalvikar zugeordnet. Ihre Hauptaufgabe besteht darin, einen ständigen Prozess der Sensibilisierung für die Themen Macht, Gewalt, sexualisierte Gewalt und Graduierung von Grenzverletzungen in Gang zu halten sowie entsprechende vorbeugende Maßnahmen umzusetzen.

Dazu gehören u. a. Professionalisierung der mit jungen Menschen oder schutzbedürftigen Erwachsenen arbeitenden ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiter:innen, Information und Beratung aller Mitarbeiter:innen, Gestaltung struktureller Rahmenbedingungen, um Gewalt in jeglicher Form in der Institution zu erschweren. Die Stabsstelle vernetzt sich regelmäßig mit der unabhängigen diözesanen Ombudsstelle, der

diözesanen Kommission, den Stabsstellen der einzelnen Diözesen in Österreich und sie arbeitet mit vergleichbaren zivilgesellschaftlichen Stellen zusammen. Die Stabsstelle für Prävention von Missbrauch und Gewalt ist Meldestelle für Verdachtsfälle, Beobachtungen und Missbrauchsfälle im kirchlichen Bereich, welche sie an die unabhängige Ombudsstelle weiterleitet.

Weiters ist die Stabsstelle Ansprechpartnerin für Schutzkonzepte sowie Instanz für deren Autorisierung.

- **T +43 676 8730-2710 und +43 676 8730-2720**
- **E schutzundsicher@dibk.at**
- **www.dibk.at/schutzundsicher**

➤ Gewaltschutz der katholischen Kirche Österreichs:



BERATUNG UND HILFE

Diözesane Anlaufstellen

- **Stabsstelle für Prävention von Missbrauch und Gewalt**
T + 43 512 2230-2710
M +43 676 8730-2710 und +43 676 8730-2720
E schutzundsicher@dibk.at

- **Unabhängige Ombudsstelle der Diözese Innsbruck**
M +43 676 8730-2700
E ombudsstelle@dibk.at

Angebote der Kinder- und Jugendhilfe (Behörden)

- **Kinder- und Jugendhilfe Innsbruck-Land**
Neuhauserstraße 7, Raum 309, 6020 Innsbruck
T +43 512 5344-6212
E bh.innsbruck@tirol.gv.at
- **Kinder- und Jugendhilfe Imst**
Stadtplatz 1, 6460 Imst
T +43 5412 6996-5361
E bh.imst@tirol.gv.at
- **Kinder- und Jugendhilfe Kitzbühel**
Josef-Herold-Str. 10, Raum M102, 6370 Kitzbühel
T +43 5356 6213-163 42
E bh.kb.kinder.jugendhilfe@tirol.gv.at
- **Kinder- und Jugendhilfe Kufstein**
Bozner Platz 1, Raum A005, 6330 Kufstein
T +43 5372 606-6102
E bh.ku.kinder.jugendhilfe@tirol.gv.at
- **Kinder- und Jugendhilfe Landeck**
Innstraße 5, Raum 01, 6500 Landeck
T +43 5442 6996-5462
E bh.landeck@tirol.gv.at
- **Kinder- und Jugendhilfe Lienz**
Dolomitenstraße 3, Raum 106, 9900 Lienz
T +43 4852 6633-6582
E bh.lienz@tirol.gv.at

- **Kinder- und Jugendhilfe Schwaz**
Franz-Josef-Straße 25, Raum 203, 6130 Schwaz
T +43 5242 6931-5831
E bh.schwaz@tirol.gv.at

- **Kinder- und Jugendhilfe Reutte**
Obermarkt 7, 6600 Reutte
T +43 5672 6996-5672
M bh.reutte@tirol.gv.at

- **Stadtmagistrat Innsbruck**
Kinder- und Jugendhilfe
Ing.- Eitzel-Straße 5, 6020 Innsbruck
T +43 512 5360-9228
E post.kinderhilfe@innsbruck.gv.at

Ombudsstelle für Kinder und Jugendliche des Landes Tirol

- **Kinder- und Jugendanwaltschaft Tirol**
Meraner Straße 5, 6020 Innsbruck
T +43 512 508-3792
M kija@tirol.gv.at

Beratungsstellen des Kinderschutz Tirol (Tiroler Kinder und Jugend GmbH)

- **Kinderschutz Innsbruck**
Museumstraße 11, 2. Stock, 6020 Innsbruck
T +43 512 5837-57
E innsbruck@kinderschutz-tirol.at
- **Kinderschutz Imst**
Stadtplatz 8, Parterre, 6460 Imst (MedZentrum)
T +43 5412 634-05
E imst@kinderschutz-tirol.at
- **Kinderschutz Lienz**
Amlacher Straße 2, 9900 Lienz
Stiege 3/1. Stock, Dolomitencenter,
T +43 4852 714-40
E lienz@kinderschutz-tirol.at
- **Kinderschutz Reutte**
Kohlplatz 7, Innovationszentrum,
6600 Pflach bei Reutte
T +43 5672 645-10
E reutte@kinderschutz-tirol.at

➤ **Kinderschutz Wörgl**

Bahnhofstraße 53, 6300 Wörgl
T +43 5332 721-48
E woergl@kinderschutz-tirol.at

Beratungsstellen

➤ **Frauen gegen VerGEWALTigung**

Sonnenburgstraße 5, 6020 Innsbruck
T +43 512 5744-16
E office@frauen-gegen-vergewaltigung.at

➤ **Frauzentrum Osttirol**

Schweizergasse 26, 9900 Lienz
T +43 4852 671-93
E info@frauenzentrum-osttirol.at

➤ **KIZ - Kriseninterventionszentrum**

Pradler Straße 75 (Hofeinfahrt), 6020 Innsbruck
T +43 512 5800-59
E info@kiz-tirol.at

➤ **Mannsbilder Innsbruck**

Anichstraße 11, 6020 Innsbruck
T +43 512 5766-44
E beratung@mannsbilder.at

➤ **Mannsbilder Landeck**

Schulhausplatz 7, Alter Widum, 6500 Landeck
M +43 650 7901-479
E beratung.landeck@mannsbilder.at

➤ **Mannsbilder Lienz**

Amlacher Straße 2/3/2, 9900 Lienz
M +43 650 6036-836
E berating.lienz@mannsbilder.at

➤ **Mannsbilder Wörgl**

Bahnhofstraße 53/4
6300 Wörgl
M +43 650 5766-444

Opferschutzeinrichtungen

➤ **Frauenhaus Tirol**

Frauenhaus: +43 512 3421-12
Geschäftsführung, Büro und Beratung:
Adamgasse 16, 6020 Innsbruck
T +43 512 2723-03
E office@frauenhaus-tirol.at

➤ **Frauzentrum Osttirol**

Schweizergasse 26, 9900 Lienz
T +43 4852 671-93
E info@frauenzentrum-osttirol.at

➤ **Gewaltschutzzentrum Tirol**

Maria-Theresien-Straße 42a, 6020 Innsbruck
T +43 512 5713-13
E office@gewaltschutzzentrum-tirol.at

➤ **Weißer Ring Tirol**

Adamgasse 11, 6020 Innsbruck
M +43 699 1343-4006
Notruf: +43 800 112-112
E tirol@weisser-ring.at

Hotlines

➤ **Frauenhelpline gegen Gewalt**

T +43 800 222-555
kostenlos, rund um die Uhr
E frauenhelpline@aoef.at

➤ **Ö3-Kummernummer**

T 11 61 23

➤ **Rat auf Draht**

T 147

➤ **Telefonseelsorge Innsbruck**

T 142

BERATUNG UND HILFE

Internet

- www.hazissa.at
Weiterbildung und Fachpublikationen zu Fragen sexualisierter Gewalt, insbesondere auch für Menschen mit Behinderungen
- www.praevention-samara.at
Infos und Bildungsangebote für Pädagog:innen
- www.selbstlaut.org
„Selbstlaut“ verfügt über eine reichhaltige Methodensammlung für die aufklärende Arbeit mit Kindern und Jugendlichen
- www.taraweb.at/cms
Der Verein TARA bietet vor allem Erstberatung und Prozessbegleitung sowie umfassende Rechtsinformationen
- www.schulische-praevention.de
Eine deutsche Internetseite mit umfassenden und detailreichen Grundinformationen zum Thema
- www.zartbitter.de
Eine der ältesten Initiativen gegen sexualisierte Gewalt an Mädchen – mit umfangreicher Text- und Materialsammlung
- www.ecpat.at
Eine länderübergreifende Initiative, die sich zum Ziel gesetzt hat, sexuelle Ausbeutung von Kindern in der Prostitution, durch Pornografie und Kinderhandel zu beenden
- www.wienernetzwerk.at
Eine Plattform Wiener Einrichtungen gegen sexuelle Gewalt an Mädchen und Jungen

Schutzkonzepte

- www.schutzkonzepte.at
Safe Places-Schutzkonzepte ist eine Plattform für Kinderschutzkonzepte und zugleich ein EU-Projekt zur Stärkung von Kinderschutzstrukturen mit dem Ziel, dass alle Organisationen und Einrichtungen, die mit Kindern und Jugendlichen von 0-18 Jahren arbeiten, ein Kinderschutzkonzept entwickeln und umsetzen
- www.safeplaces.tirol
Safe Places Tirol wendet sich an alle Einrichtungen oder Organisationen, die Angebote für Kinder und Jugendliche machen bzw. mit Kindern und Jugendlichen arbeiten. Das Angebot von Safe Places Tirol umfasst einerseits ein Basismodul für die ersten Schritte auf dem Weg zu einem Schutzkonzept, andererseits ergänzend individuelle Vertiefungsmodule



GESETZESRAHMEN

UN-Übereinkommen über die Rechte des Kindes

Art.19 (1) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen, um das Kind vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltausübung, Schädigung oder Misshandlung, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschließlich des sexuellen Missbrauchs zu schützen, solange es sich in der Obhut der Eltern oder eines Elternteils, eines Vormunds oder anderen gesetzlichen Vertreters oder einer anderen Person befindet, die das Kind betreut.

Der Begriff „KINDESWOHL“

§ 138 ABGB: In allen das minderjährige Kind betreffenden Angelegenheiten, insbesondere der Obsorge und der persönlichen Kontakte, ist das Wohl des Kindes (Kindeswohl) als leitender Gesichtspunkt zu berücksichtigen und bestmöglich zu gewährleisten. Wichtige Kriterien bei der Beurteilung des Kindeswohls sind insbesondere:

1. eine angemessene Versorgung, insbesondere mit Nahrung, medizinischer und sanitärer Betreuung und Wohnraum, sowie eine sorgfältige Erziehung des Kindes;
2. die Fürsorge, Geborgenheit und der Schutz der körperlichen und seelischen Integrität des Kindes;
3. die Wertschätzung und Akzeptanz des Kindes durch die Eltern;
4. die Förderung der Anlagen, Fähigkeiten, Neigungen und Entwicklungsmöglichkeiten des Kindes;
5. die Berücksichtigung der Meinung des Kindes in Abhängigkeit von dessen Verständnis und der Fähigkeit zur Meinungsbildung;
6. die Vermeidung der Beeinträchtigung, die das Kind durch die Um- und Durchsetzung einer Maßnahme gegen seinen Willen erleiden könnte;
7. die Vermeidung der Gefahr für das Kind, Übergriffe oder Gewalt selbst zu erleiden oder von wichtigen Bezugspersonen mitzuerleben;
8. die Vermeidung der Gefahr für das Kind, rechtswidrig verbracht oder zurückgehalten zu werden oder sonst zu Schaden zu kommen;
9. verlässliche Kontakte des Kindes zu beiden Elternteilen und wichtigen Bezugspersonen sowie sichere Bindungen des Kindes zu diesen Personen;
10. die Vermeidung von Loyalitätskonflikten und Schuldgefühlen des Kindes;
11. die Wahrung der Rechte, Ansprüche und Interessen des Kindes sowie
12. die Lebensverhältnisse des Kindes, seiner Eltern und seiner sonstigen Umgebung;

Auszug aus dem Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz §37, 2013

Mitteilung bei Verdacht der Kindeswohlgefährdung.

Ergibt sich in Ausübung einer beruflichen Tätigkeit der begründete Verdacht, dass Kinder oder Jugendliche misshandelt, gequält, vernachlässigt oder sexuell missbraucht werden oder worden sind oder ihr Wohl in anderer Weise erheblich gefährdet ist, und kann diese konkrete erhebliche Gefährdung eines bestimmten Kindes oder Jugendlichen anders nicht verhindert werden, ist von folgenden Einrichtungen unverzüglich schriftlich Mitteilung an die örtlich zuständige Kinder- und Jugendhilfe zu erstatten:

1. Gerichte, Behörden und Organen der öffentlichen Aufsicht;
2. Einrichtungen zur Betreuung oder zum Unterricht von Kindern und Jugendlichen;
3. Einrichtungen zur psychosozialen Beratung;
4. privaten Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe;
5. Kranken- und Kuranstalten;
6. Einrichtungen der Hauskrankenpflege;

Jugendschutzgesetz

Nach österreichischer Rechtsordnung werden Personen bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres als „Kinder“, bis zum 14. Lebensjahr als „unmündige Minderjährige“ und bis zum 18. Lebensjahres als „mündige Minderjährige“ bezeichnet.

Grundsätzlich sind alle sexuellen Kontakte mit Kindern, die unter 14 Jahre sind, verboten!

Sexuell mündig sind Jugendliche ab dem 14. Lebensjahr. Das heißt, dass sie ohne gesetzliche Probleme eine freiwillige(!) geschlechtliche Beziehung, egal ob zwischen Mann und Frau oder gleichgeschlechtlich, eingehen können.

Jede Form von erzwungenen, sexuellen Handlungen durch Gewalt, Einschüchterung, durch Alkohol oder Drogen ist, unabhängig vom Alter, verboten.

Eine sexuelle Beziehung ist unabhängig vom Alter dann nicht erlaubt, wenn ein Autoritätsverhältnis ausgenutzt wird. Jede/r, der/die eine Abhängigkeits- bzw. eine Vertrauensbeziehung ausnützt, wird bestraft.

Sexueller Missbrauch liegt vor, wenn mit Jugendlichen unter 16 Jahren unter Ausnützung ihrer mangelnden Reife sexuelle Handlungen vorgenommen oder sie dazu verleitet werden. Weiters, wenn von Jugendlichen, die noch nicht 18 Jahre alt sind, eine Zwangslage ausgenützt wird und sie zu sexuellen Kontakten gezwungen werden (z. B. bei Drogenabhängigkeit, Wohnungslosigkeit) oder wenn sexuelle Kontakte gegen Bezahlung erfolgen. Diese Handlungen sind alle verboten und strafrechtlich verfolgbar.

Gesetzestexte

Im Folgenden sind verschiedene Gesetzestexte auszugswise abgedruckt. Die vollständige Gesetzesammlung ist zu finden unter:

- www.tirol.gv.at
- www.ris.bka.gv.at

Jugendwohlfahrtsgesetz 1989

Fassung vom 30.04.2013

§ 37 Mitteilungspflicht

Behörden, Organe der öffentlichen Aufsicht sowie Einrichtungen zur Betreuung oder zum Unterricht von Minderjährigen haben dem Jugendwohlfahrtsträger über alle bekannt gewordenen Tatsachen Meldung zu erstatten, die zur Vermeidung oder zur Abwehr einer konkreten Gefährdung eines bestimmten Kindes erforderlich sind.

Strafgesetzbuch

§ 202 StGB Geschlechtliche Nötigung

1. Wer außer den Fällen des § 201 (Anm.: Vergewaltigung) eine Person mit Gewalt oder durch gefährliche Drohung zur Vornahme oder Duldung einer geschlechtlichen Handlung nötigt, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

§ 205 StGB Sexueller Missbrauch einer wehrlosen oder psychisch beeinträchtigten Person

1. Wer eine wehrlose Person oder eine Person, die wegen einer Geisteskrankheit, wegen Schwachsinn, wegen einer tiefgreifenden Bewusstseinsstörung oder wegen einer anderen schweren, einem dieser Zustände gleichwertigen seelischen Störung unfähig ist, die Bedeutung des Vorgangs einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln, unter Ausnützung dieses Zustands dadurch missbraucht, dass er an ihr eine geschlechtliche Handlung vornimmt oder von ihr an sich vornehmen lässt oder sie zu einer geschlechtlichen Handlung mit einer anderen Person oder, um sich oder einen Dritten geschlechtlich zu erregen oder zu befriedigen,

dazu verleitet, eine geschlechtliche Handlung an sich selbst vorzunehmen, ist mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

2. Hat die Tat eine schwere Körperverletzung (§ 84 Abs. 1) oder eine Schwangerschaft zur Folge, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen. Hat die Tat jedoch den Tod der missbrauchten Person zur Folge, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe von fünf bis zu fünfzehn Jahren zu bestrafen.

§ 206 StGB Schwerer sexueller Missbrauch von Unmündigen

1. Wer mit einer unmündigen Person den Beischlaf oder eine dem Beischlaf gleichzusetzende geschlechtliche Handlung unternimmt, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.
2. Ebenso ist zu bestrafen, wer eine unmündige Person zur Vornahme oder Duldung des Beischlafes oder einer dem Beischlaf gleichzusetzenden geschlechtlichen Handlung mit einer anderen Person oder, um sich oder einen Dritten geschlechtlich zu erregen oder zu befriedigen, dazu verleitet, eine dem Beischlaf gleichzusetzende geschlechtliche Handlung an sich selbst vorzunehmen.
3. Hat die Tat eine schwere Körperverletzung (§ 84 Abs. 1) oder eine Schwangerschaft der unmündigen Person zur Folge, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe von fünf bis zu fünfzehn Jahren, hat sie aber den Tod der unmündigen Person zur Folge, mit Freiheitsstrafe von zehn bis zu zwanzig Jahren oder mit lebenslanger Freiheitsstrafe zu bestrafen.
4. Übersteigt das Alter des Täters das Alter der unmündigen Person nicht um mehr als drei Jahre, besteht die geschlechtliche Handlung nicht in der Penetration mit einem Gegenstand und hat die Tat weder eine schwere Körperverletzung (§ 84 Abs. 1) noch den Tod der unmündigen Person zur Folge, so ist der Täter nach Abs. 1 und 2 nicht zu bestrafen, es sei denn, die unmündige Person hätte das 13. Lebensjahr noch nicht vollendet.

§ 207 StGB Sexueller Missbrauch von Unmündigen

1. Wer außer dem Fall des § 206 eine geschlechtliche Handlung an einer unmündigen Person vornimmt oder von einer unmündigen Person an sich vornehmen lässt, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.
2. Ebenso ist zu bestrafen, wer eine unmündige Person zu einer geschlechtlichen Handlung (Abs. 1) mit einer anderen Person oder, um sich oder einen Dritten geschlechtlich zu erregen oder zu befriedigen, dazu verleitet, eine geschlechtliche Handlung an sich selbst vorzunehmen.
3. Hat die Tat eine schwere Körperverletzung (§ 84 Abs. 1) zur Folge, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe von fünf bis zu fünfzehn Jahren, hat sie aber den Tod der unmündigen Person zur Folge, mit Freiheitsstrafe von zehn bis zu zwanzig Jahren oder mit lebenslanger Freiheitsstrafe zu bestrafen.

Übersteigt das Alter des Täters das Alter der unmündigen Person nicht um mehr als vier Jahre und ist keine der Folgen des Abs. 3 eingetreten, so ist der Täter nach Abs. 1 und 2 nicht zu bestrafen, es sei denn, die unmündige Person hätte das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet.

§ 207a StGB Pornographische Darstellungen Minderjähriger

1. Wer eine pornographische Darstellung einer minderjährigen Person (Abs. 4)
 - herstellt oder
 - einem anderen anbietet, verschafft, überlässt, vorführt oder sonst zugänglich macht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

§ 207b StGB Sexueller Missbrauch von Jugendlichen

1. Wer an einer Person, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und aus bestimmten Gründen noch nicht reif genug ist, die Bedeutung des Vorgangs einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln, unter Ausnutzung dieser mangelnden Reife sowie seiner altersbedingten Überlegenheit eine geschlechtliche Handlung

vornimmt, von einer solchen Person an sich vornehmen lässt oder eine solche Person dazu verleitet, eine geschlechtliche Handlung an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

2. Wer an einer Person, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, unter Ausnutzung einer Zwangslage dieser Person eine geschlechtliche Handlung vornimmt, von einer solchen Person an sich vornehmen lässt oder eine solche Person dazu verleitet, eine geschlechtliche Handlung an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

§ 208 StGB Sittliche Gefährdung von Personen unter sechzehn Jahren

1. Wer eine Handlung, die geeignet ist, die sittliche, seelische oder gesundheitliche Entwicklung von Personen unter sechzehn Jahren zu gefährden, vor einer unmündigen Person oder einer seiner Erziehung, Ausbildung oder Aufsicht unterstehenden Person unter sechzehn Jahren vornimmt, um dadurch sich oder einen Dritten geschlechtlich zu erregen oder zu befriedigen, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen, es sei denn, dass nach den Umständen des Falles eine Gefährdung der unmündigen oder Person unter sechzehn Jahren ausgeschlossen ist.
2. Übersteigt das Alter des Täters im ersten Fall des Abs. 1 das Alter der unmündigen Person nicht um mehr als vier Jahre, so ist der Täter nicht zu bestrafen, es sei denn, die unmündige Person hätte das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet.

§ 208a StGB Anbahnung von Sexualkontakten zu Unmündigen

1. Wer einer unmündigen Person in der Absicht, an ihr eine strafbare Handlung nach den §§ 201 bis 207a Abs. 1 Z 1 zu begehen
 - im Wege einer Telekommunikation, unter Verwendung eines Computersystems oder
 - auf sonstige Art unter Täuschung über seine Absicht ein persönliches Treffen vorschlägt oder ein solches mit ihr vereinbart und eine konkrete Vorbereitungshandlung zur Durchführung des persönlichen Treffens mit dieser Person setzt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.
2. Nach Abs. 1 ist nicht zu bestrafen, wer freiwillig und bevor die Behörde (§ 151 Abs. 3) von seinem Verschulden erfahren hat, sein Vorhaben aufgibt und der Behörde sein Verschulden offenbart.“

§ 212 StGB Missbrauch eines Autoritätsverhältnisses

1. Wer
 - mit einer mit ihm in absteigender Linie verwandten minderjährigen Person, seinem minderjährigen Wahlkind, Stiefkind oder Mündel oder
 - mit einer minderjährigen Person, die seiner Erziehung, Ausbildung oder Aufsicht untersteht, unter Ausnützung seiner Stellung gegenüber dieser Person eine geschlechtliche Handlung vornimmt oder
 - von einer solchen Person an sich vornehmen lässt oder, um sich oder einen Dritten geschlechtlich zu erregen oder zu befriedigen, dazu verleitet, eine geschlechtliche Handlung an sich selbst vorzunehmen, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.
2. Ebenso ist zu bestrafen, wer
 - als Arzt, klinischer Psychologe, Gesundheitspsychologe, Psychotherapeut, Angehöriger eines Gesundheits- und Krankenpflegeberufes oder Seelsorger mit einer berufsmäßig betreuten Person,

- als Angestellter einer Erziehungsanstalt oder sonst als in einer Erziehungsanstalt Beschäftigter mit einer in der Anstalt betreuten Person oder
- als Beamter mit einer Person, die seiner amtlichen Obhut anvertraut ist, unter Ausnützung seiner Stellung dieser Person gegenüber eine geschlechtliche Handlung vornimmt oder von einer solchen Person an sich vornehmen lässt oder, um sich oder einen Dritten geschlechtlich zu erregen oder zu befriedigen, dazu verleitet, eine geschlechtliche Handlung an sich selbst vorzunehmen.

§ 218 StGB Sexuelle Belästigung und öffentliche geschlechtliche Handlungen

1. Wer eine Person durch eine geschlechtliche Handlung
 - an ihr oder
 - vor ihr unter Umständen, unter denen dies geeignet ist, berechtigtes Ärgernis zu erregen, belästigt, ist, wenn die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist, mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.
2. Ebenso ist zu bestrafen, wer öffentlich und unter Umständen, unter denen sein Verhalten geeignet ist, durch unmittelbare Wahrnehmung berechtigtes Ärgernis zu erregen, eine geschlechtliche Handlung vornimmt.
3. Im Falle des Abs. 1 ist der Täter nur mit Ermächtigung der belästigten Person zu verfolgen.

Codex des Kanonischen Rechts

can. 1311 CIC:

- ▶ Es ist das angeborene und eigene Recht der Kirche, Gläubige, die Straftaten begangen haben, durch Strafmittel zurechtzuweisen.
- ▶ Wem in der Kirche die Leitung zukommt, der muss das Wohl der Gemeinschaft und der einzelnen Gläubigen durch die pastorale Liebe, das Beispiel des eigenen Lebens, durch Rat und Ermahnung und, wenn erforderlich, auch dadurch schützen und fördern, dass Strafen nach den Vorschriften des Gesetzes sowie stets unter Beachtung der kanonischen Billigkeit verhängt und festgestellt werden. Dabei sind die Wiederherstellung der Gerechtigkeit, die Besserung des Täters und die Beseitigung des Ärgernisses vor Augen zu halten.

can. 1341 CIC:

- ▶ Der Ordinarius hat den Gerichts- oder Verwaltungsweg zur Verhängung oder Feststellung von Strafen zu beschreiten, wenn er erkannt hat, dass weder auf den Wegen pastoralen Bemühens, besonders durch brüderliche Ermahnung, noch durch Verwarnung oder durch Verweis die Gerechtigkeit wiederhergestellt, der Täter gebessert und das Ärgernis behoben werden kann.

can. 1371 § 6 CIC:

- ▶ Wer die Weitergabe einer Strafanzeige versäumt, zu der er vom kirchlichen Recht verpflichtet ist, soll nach Maßgabe des can. 1336 §§ 2-4, bestraft werden; je nach Schwere der Straftat werden andere Strafen hinzugefügt.

can. 1385 CIC:

- ▶ Ein Priester, der bei der Spendung des Bußsakramentes oder bei Gelegenheit oder unter dem Vorwand der Beichte einen Pönitenten zu einer Sünde gegen das sechste Gebot des Dekalogs zu verführen versucht, soll, je nach Schwere der Straftat, mit Suspension, mit Verboten, mit Entzug von Rechten und in schwereren Fällen mit der Entlassung aus dem Klerikerstand bestraft werden.

can. 1395 § 3CIC:

- ▶ Mit der gleichen Strafe, die im § 2 erwähnt wird, soll ein Kleriker bestraft werden, der mit Gewalt oder durch Drohungen oder Missbrauch seiner Autorität eine Straftat gegen das sechste Gebot des Dekalogs begangen oder jemand gezwungen hat, sexuelle Handlungen vorzunehmen oder zu ertragen.

can. 1398 CIC:

- ▶ Mit der Amtsenthebung und anderen gerechten Strafen, wenn es die Schwere des Falles nahelegt, die Entlassung aus dem Klerikerstand nicht ausgenommen, soll ein Kleriker bestraft werden:
 1. der eine Straftat gegen das sechste Gebot des Dekalogs mit einem Minderjährigen oder einer Person begeht, deren Vernunftgebrauch habituell eingeschränkt ist oder der das Recht einen gleichen Schutz zuerkennt;
 2. der einen Minderjährigen oder eine Person, deren Vernunftgebrauch habituell eingeschränkt ist oder der das Recht einen gleichen Schutz zuerkennt, dazu verführt oder verleitet an echten oder simulierten pornographischen Darstellungen teilzunehmen oder diese umzusetzen;
 3. der für sich gegen die guten Sitten in jedweder Form und mit jedwedem Mittel pornographische Bilder von Minderjährigen oder Personen, deren Vernunftgebrauch habituell eingeschränkt ist, erwirbt, aufbewahrt oder verbreitet.

Abteilung Jugendpastoral im Erzbischöflichen Seelsorgeamt und Bund der Deutschen Katholischen Jugend in der Erzdiözese Freiburg (HG)

Schutz vor sexueller Gewalt, Infobroschüre. 2011⁴.

Amschl Georg

Rechtliche Grundlagen für Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, unter besonderer Berücksichtigung der kirchlichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. Graz 2009.

Arbeitsstab der Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (HG)

Was muss geschehen, damit nichts geschieht? Informationsbroschüre zu den Bestandteilen von Schutzkonzepten, Berlin 2016

Aull Margret

Auseinandersetzung mit Gewalt. Vorlesung, Stams 2009.

Enders Ursula

- Institutionelle Strukturen und Täterstrategien in Institutionen. Köln 2007.
- Tipps zum Umgang mit Handygewalt Das ist niemals witzig. In: echt – Das Magazin für die kirchliche Jugendarbeit im Erzbistum Freiburg, Ausgabe 4/2007. Abteilung Jugendpastoral im Erzbischöflichen Seelsorgeamt und Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) im Erzbistum Freiburg. Freiburg 2007.
- Zart war ich, bitter war's, Handbuch gegen sexuellen Missbrauch. Köln 200

Erzbistum Köln

Generalvikariat, Prävention im Erzbistum Köln, Schriftenreihe Institutionelles Schutzkonzept, Heft 8, Köln 2018

Galtung Joahn

Strukturelle Gewalt. Beiträge zur Friedens- und Konfliktforschung. Reinbek bei Hamburg 1975.

Hammers Alwin

Pastoralpsychologische Ausbildung für den Seelsorgedienst. Grundlagen, Ziele, Methoden, in: Baumgartner I. (HG.), Handbuch der Pastoral-psychologie, Regensburg 1990, 153-180.

Johnson & Van Vonderen

Die zerstörende Kraft des geistlichen Missbrauchs, Betanien Verlag 1991/201 Spiritueller Missbrauch in der katholischen Kirche

Jürg Willi

Die Zweierbeziehung. Spannungsursachen, Störungsmuster, Klärungsprozesse, Lösungsmodelle. Analyse des unbewussten Zusammenspiels in Partnerwahl und Paarkonflikt. Das Kollusionskonzept, Reinbeck 1997.

Katholische Jungschar Österreich

Ein sicherer Ort?! Sexualisierte Gewalt im Kontext außerschulischer Kinder- und Jugendarbeit. Dokumentation des Studenttags, 20.11.2010. Wien 2010.

Kießling Klaus Geistlicher und sexueller Machtmissbrauch in der katholischen Kirche, Würzburg 2021.

Lintner Martin

Den Eros entgiften. Plädoyer für eine tragfähige Sexualmoral und Beziehungsethik. Brixen 2011.

Miteinander achtsam leben

Prävention von sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen – Handreichung für hauptamtliche Mitarbeiter:innen. Erzdiözese München und Freising. München 2018³.

Österreichische Bischofskonferenz (HG)

- Die Wahrheit wird euch frei machen. Rahmenordnung der katholischen Kirche in Österreich. Maßnahmen, Regelungen und Orientierungshilfen gegen Missbrauch und Gewalt. Wien 2016 und 2021.
- Die Wahrheit wird euch frei machen, Ergänzung zur Rahmenordnung für alle Einrichtungen der katholischen Kirche in Österreich zur Verhinderung von Missbrauch und Gewalt, Arbeitsbehelf für alle Mitarbeiter:innen.

Paritätischer Wohlfahrtsverband Landesverband Berlin e.V (HG)

Mädchen und Jungen vor sexueller Gewalt in Institutionen schützen. Handlungsempfehlungen zur Prävention von sexuellem Missbrauch in Institutionen der Jugendhilfe, Schule und Kindertagesbetreuungseinrichtungen. Berlin 2010.

Tschan Werner

Missbrauchtes Vertrauen. Basel 2005.

Mertes Klaus SJ

- Geistlicher Machtmissbrauch, Geist und Leben 90, (2017), Heft 3, 249-259
- Geistlicher Machtmissbrauch. Anmerkungen zur theologischen Dimension, Mainz, Tagung der Kommissionen III, IV und XII der DBK, 31. Oktober 2018.

Reisinger Doris

Spiritueller Missbrauch in der katholischen Kirche, Freiburg 2019.

Safe Places, Bundesverband Österreichischer Kinderschutzzentren (HG)

Plattform Kinderschutzkonzepte. Präsentations-, Informations- und Service-Seite für Organisationen und Institutionen zum Thema Kinderschutzkonzepte, www.schutzkonzepte.at

Schaupp Walter

Spiritueller Missbrauch. Eine theologisch-ethische Analyse, in: Hörting G. (Hg.), Grauzonen in Kirche und Gesellschaft: Geistiger Missbrauch (Symposium „Geistiger Missbrauch“), Wien 2021, 75-94.

Witwer Anton SJ

Mitschrift Vortrag - Grauzonen Symposium „Geistiger Missbrauch“. Graz 29.11.2019.

Wolff Mechthild, Schröer Wolfgang, Fegert Jörg M. (HG)

Schutzkonzepte in Theorie und Praxis. Ein beteiligungsorientiertes Werkbuch, Weinheim 2017

Wustmans Hildegard

Missbrauch – die Verspottung der Freiheit. Abstract, www.limina-graz.eu





**DIÖZESE
INNSBRUCK**

Riedgasse 9-11
6020 Innsbruck



SCHUTZ & SICHER
PRÄVENTION GEGEN GEWALT